

**Bettina Hünersdorf, Roy Müller, Karl August Chassé**

### **Ein gesellschaftsanalytisch-fachlicher Blick zum vorläufigen Referentenentwurf des SGB VIII vom 03.02.2017<sup>1</sup>**

Das Bundesministerium für Familie Senioren Frauen und Jugend hat am 3.2.2017 einen vorläufigen Referenten-Gesetzesentwurf und eine Gesetzesbegründung veröffentlicht, bei dem unklar ist, ob dieser der endgültige Referentenentwurf ist, der in dieser Form im Bundeskanzleramt und anschließend Bundeskabinett verhandelt wird. Schon 2016 waren Entwürfe zur Änderung des SGB VIII in Umlauf, die eine inzwischen recht rege und kritische Fachdiskussion angestoßen haben und welche in diversen Stellungnahmen von Verbänden und einzelnen Fachvertreter\_innen kommentiert wurden. Bei näherer Betrachtung stellt auch der vorläufige Referentenentwurf vom 3. Februar einen Vorschlag dar, der deutliche Irritationen auslöst, weil zwar einerseits erkennbar ist, dass einige Punkte aus den Stellungnahmen aufgegriffen worden sind, andererseits aber noch sehr deutlich die Widersprüche erkennbar sind zwischen der grundlegenden Orientierung, welche in der Begründung des vorläufigen Gesetzesentwurfes entfaltet wird und den Vorschlägen zur Umsetzung in Gesetzestexten sowie der Erläuterung, wie dieses jeweils zu verstehen sei. Wir möchten zum einen die Widersprüchlichkeiten herausarbeiten. Dabei unterscheiden wir uns von den bisherigen Stellungnahmen darin, dass wir uns stärker von einer gesellschaftlich-fachpolitischen Betrachtungsweise dieser Gesetzesreform leiten lassen. Dieses halten wir deswegen für notwendig, da erkennbar ist, wie bei der Entwicklung des vorläufigen Referentenentwurfes in einigen, wenn auch nicht in allen Punkten, die empirisch-fachlichen Ergebnisse zur Kenntnis genommen<sup>2</sup> und konstruktiv aufgegriffen worden sind. Andererseits erscheint es uns als ein Entwurf bei dem erkennbar wird, wie die neosoziale Steuerung der Sozialen Arbeit immer deutlicher die Gesetzesentwicklung im SGB VIII erfasst. Aus einer gesellschaftlichen fachlichen Perspektive lassen wir uns von der Frage leiten in wessen Interesse dieser vorläufige Reformentwurf ist, d.h. wer davon profitiert und wer möglicherweise Verlierer dieser Reform sein könnte. Darüber hinaus betrachten wir genauer, welches wohlfahrtstaatliche und gerechtigkeitstheoretische Modell sich in diesem Reformentwurf teilweise explizit und teilweise implizit zeigt.

Die folgende Kommentierung verfolgt die Idee zunächst die zentralen Orientierungen für die am 3.2.2017 dargelegte Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes herauszuarbeiten, um von diesen ausgehend zentrale Fragen zu formulieren, die die Grundlage der weiteren Auseinandersetzung mit dem konkreten vorläufigen Gesetzesentwurf bilden.

#### **Zur Leitidee der Reform des SGB VIII**

Die Begründung für diesen Reformvorschlag des Gesetzestextes stellt dar, dass sie die Ausgangsidee der Kinder- und Jugendhilfe nach wie vor verfolgen wolle. Im Hinblick auf die Grundidee des SGB VIII wird „die **Subjektstellung** der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger“ hervorgehoben, sowie die

---

<sup>1</sup> Wir möchten Fabian Kessl, Ulrike Urban Stahl und Wolfgang Schröer für wertvolle Hinweise zur Einschätzung dieses vorläufigen Entwurfs danken.

<sup>2</sup> Besonders deutlich wird dieses im Bereich der Pflegefamilien, wie wir später noch aufzeigen wollen.

Idee, sie nicht „als Objekte von Kontrolle und Maßregelung zu betrachten, Individualität zu fördern statt Schwächen und Defizite zu kompensieren und soziale Dienstleistungen zu erbringen statt Fürsorge zu gewähren“ (BMFSFJ 2017, S. 1). Es gilt zu überprüfen, wie diese programmatische Ausrichtung in der konkreten Gesetzesnovellierung gelingt. Dabei gilt es zum einen die Perspektive der Eltern, der Pflegeeltern und deren Subjektstellung zu beobachten, zum anderen aber auch die Subjektstellung des Kindes, sei es mit oder ohne Behinderung.

Darüber hinaus wird der Beitrag des SGB VIII zur **sozialen Gerechtigkeit** hervorgehoben. Das SGB VIII soll „nicht nur kompensatorisch“ verstanden werden, „sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt“ (BMFSFJ 2017, S. 1) rücken. Es stellt sich hierbei die Frage, inwieweit zur sozialen Gerechtigkeit beigetragen wird, d.h. mit den Maßnahmen soziale Benachteiligung abgebaut wird.

Im Anschluss des 14. Kinder- und Jugendberichts wird auf den **Ausbau der inklusiven Kindertagesbetreuung** verwiesen, mit dem versucht wird Kindern und Jugendlichen „soziale“ Teilhabe und einen „gelungenen Lebensentwurf“ zu ermöglichen, damit diese nicht „abgehängt“ werden (BMFSFJ 2017, S. 2). Dabei sollen durch den Ausbau von Angeboten zur Tagesbetreuung sowohl Kinder in Armutslagen, Kinder mit Migrationshintergrund wie auch Kinder mit Behinderung profitieren. In diesem Zusammenhang spielt Inklusion eine zentrale Rolle, durch welche soziale Gerechtigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden soll. Zugleich, wurde aber von einer großen inklusiven Lösung Abstand genommen, welche in den vorherigen vorläufigen Referentenentwürfen in Anschluss an den 13. Kinder- und Jugendhilfebericht zentral gewesen ist. Es muss die Frage gestellt werden, inwieweit es mit den hier dargestellten Änderungen potenziell gelingen kann, zum Abbau sozialer Ungerechtigkeit im Hinblick auf die verschiedenen durch die große Lösung aufgerufenen Adressat\_innengruppen beizutragen.

Mit dem **Ausbau der öffentlichen Verantwortung** in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Kindertagesbetreuung aber auch im Kinderschutz stellt sich die Frage, ob das Verhältnis zwischen elterlicher Erziehung und staatlicher Verantwortung neu tariert wird, oder ob es in gleicher Weise bestehen bleibt wie bisher. Letzteres wird als Intention der Reform formuliert (vgl. BMFSFJ 2017, S. 2).

Deutlich wird darüber hinaus, dass mit der Stärkung des **Kinderschutzes**, welcher schon durch das 2012 verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz die Kooperation mit den anderen Sozialleistungssystemen vorangetrieben hat, eine „systemische Sichtweise“ auf das sichere Aufwachsen von Kindern eröffnet wird (BMFSFJ 2017, S. 2). Dabei stellt sich aber die Frage in welcher Weise die anderen Sozialleistungsträger einbezogen werden und wie sich dieses zur oben ausgeführten Subjektstellung der Eltern und/oder der Kinder verhält.

Die Ausrichtung der Reform des SGB VIII folge, so die Erläuterung in der Gesetzesbegründung, dem Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode. Dabei wird sowohl die „inklusive“ Ausrichtung betont, als auch von einem **„effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem“** gesprochen. **Effektivität, und damit die fachliche Ausrichtung wird im Koalitionsvertrag nicht erwähnt.** Begründet wird dies mit der Notwendigkeit von „Finanzierungsmodelle[n] für systemische Unterstützungsformen“ (BMFSFJ 2017, S. 2). Hier stellt sich die Frage, wie ein Ausbau öffentlicher Verantwortung ohne Kostensteigerung möglich sein soll und auf wessen Kosten dieses potenziell geht.

Darüber hinaus wird deutlich, dass das Kind nicht mehr als der Familie und einem sozialen Milieu zugehörig wahrgenommen wird, wie es bei der lebensweltorientierten Ausrichtung des KJHG 1991 der Fall gewesen ist, sondern dass die geplante Änderung des SGB VIII durch die Stärkung der Kinderrechte sowie durch die szientifische, am Risikofaktorenmodell ausgerichtete Orientierung **Individualisierung** vorantreiben würde. Das Kind wird nicht mehr lebensweltlich eingebunden in die Familie sondern in „Korrelation zu seinem Umfeld“ (BMFSFJ 2017, S. 2.) gesehen. Damit wird die Subjektstellung des Kindes gegenüber der Einschätzung von Experten relativiert (Dollinger 2014), da der Bezug auf Korrelation und damit statistische Aggregate nicht mehr auf die Individualität der Person zielt, sondern vielmehr auf statistische Eintrittswahrscheinlichkeiten von Entwicklungsverläufen bei einem Kind<sup>3</sup>. Indem diese nicht als Risiko- sondern als Wirkfaktoren in den Blick genommen werden, soll eine defizitäre Zuschreibung von Eltern verhindert werden. Eltern werden durch diese fachliche Umstellung von der **Lebensweltorientierung zur szientifischen Orientierung** zwar prinzipiell als kompetent anerkannt, zugleich wird ihnen aber die Grundlage der gleichberechtigten Mitbestimmung vor dem Hintergrund der szientifischen Orientierung strukturell entzogen, da eingebrachte Differenzen bei einer negativen Verlaufskurve der Kindeswohlgefährdung als defizitär wahrgenommen werden (Hünersdorf 2016). Es stellt sich die Frage, ob es im Gesetzestext und dessen Kommentierung weitere Hinweise für diese szientifische Orientierung gibt. Im Folgenden, soll den eben genannten Fragen nachgegangen werden, so dass diese eine Leitorientierung für die unsere Kommentierung des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen bildet.

### **Selbstbestimmung und Partizipation für Kinder und die Einschränkung der Rechte von Eltern**

Durch die geplante Änderung des SGB VIII sollen Kinderrechte nach § 1 Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf gestärkt werden. Dort heißt es, dass die Kinder zu einer „**möglichst selbstbestimmten**“ **Persönlichkeit** erzogen werden sollen. Gleiches gilt auch für § 22 Abs. 2, Nummer 1 SGB VIII vorl. Entwurf. Unkommentiert bleibt aber, was hier mit Selbstbestimmung gemeint ist und worauf sich die Einschränkung, „möglichst“ bezieht. Positiv betrachtet könnte es meinen, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um jedem\_r unabhängig von Herkunft und Fähigkeiten eine Selbstbestimmung ermöglicht werden soll. Dennoch stellt sich die Frage, worauf der Begriff konkret Bezug nimmt. In der UN-Kinderrechtskonvention taucht der Begriff der Selbstbestimmung nicht auf. Vielmehr wird von dem Willen des Kindes gesprochen, welcher abhängig von dem jeweiligen Entwicklungsstand bzw. der jeweiligen „Reife“ des Kindes ist (Art 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention). Aber in § 1 Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf geht es nicht um die Berücksichtigung des Kindeswillens, sondern um einen Zielzustand, eben den der Selbstbestimmung, zu dem erzogen werden soll. Aus diesem Grunde überzeugt es wenig, Selbstbestimmung einzuführen, diese dann aber wieder mit dem Adverb „möglichst“ einzuschränken. Wahrscheinlich legitimiert sich die Einschränkung daraus, dass die Ausrichtung des SGB VIII vorl. Entwurf auf Inklusion aller Kinder und damit auch solcher mit Behinderung, diese Relativierung rechtfertigt. Damit würde aber das SGB VIII vorl. Entwurf hinter die UN-Behindertenrechtskonvention zurückfallen, bei der das Recht auf Selbstbestimmung im § 3 UN-BRK uneingeschränkt benannt wird. Dort heißt es: „Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind: a) die Achtung der dem Menschen

<sup>3</sup> Zur Problematisierung des Entwicklungsbegriffs als Leitbegriff kann auf die Ausführungen von Bernzen (2016) Schrapper (2016) und Ziegler (2016) Bezug genommen werden. Auf diese wird in dieser Veröffentlichung im Kontext der Hilfeplanung genauer Bezug genommen. An dieser Stelle ist nur zu erwähnen, dass der Entwicklungsbezug, indem das Kind unabhängig von den Eltern diagnostiziert wird, nicht etwas die Kinder in ihren Rechten stärkt, sondern sie vielmehr von Expert\_innen abhängig macht (Schrapper 2016; Ziegler 2016).

innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung“. Nur im § 26 UN-BRK wird diese Selbstbestimmungsrecht wie folgt eingeschränkt: „Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch peer support, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren“. Es erscheint also nicht plausibel, warum das SGB VIII vorl. Entwurf mit einer inklusiven Ausrichtung nun hinter die UN-Behindertendenkonvention zurückfällt. Darüber hinaus ist unklar, ob der Begriff „möglichst“ sich ausschließlich auf die Frage der Selbstbestimmung bezieht oder auch auf die Erziehung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Dies würde bedeuten, dass die an die Kinder- und Jugendhilfe gerichteten Erwartungen in Relation zum KJHG von 1990 gesenkt werden.. Auch dieses ist zu problematisieren. Zudem ist die Formulierung „möglichst“ nicht nur aus der beschriebenen fachlichen Perspektive problematisch, sondern auch mit Blick auf ihre rechtliche Bestimmung. Die Offenheit des Begriffs und damit seiner juristischen Auslegung birgt sowohl Unsicherheitspotenziale für Betroffene, als auch für die professionellen Akteure.

Auch in § 1 Abs. 4 SGB VIII vorl. Entwurf gibt es eine Einschränkung auf Rechtsansprüche, wenn es dort in Satz 1 heißt, dass es das Ziel sei, jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und ihnen eine „**gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft [zu; B.H.] ermöglichen oder [zu; B.H.] **erleichtern**“. Auch hier wird mit dem Verb „erleichtern“, nicht mehr ein idealer Sollzustand aufgerufen, sondern dieser wird schon auf der Sollebene relativiert. Damit liegt auch diese Fassung des Artikels unterhalb des § 26 der UN-BRK. Diese Relativierungen des Sollzustandes sind problematisch, da sie bedeuten, dass angesichts der Schwierigkeiten, diese zu erreichen, sie als legitime Ziele selbst in Frage gestellt werden. Der Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe, zur Stärkung der Subjektstellung beizutragen, wird damit relativiert.

In § 1 Abs. 4, Satz 1 SGB VIII vor. Entwurf wird erstmals der **Teilhabebegriff** grundgelegt. Auf S. 17 (BMFSFJ 2017) wird klargestellt, dass dieser Begriff „Einbezogenheit in Lebensbereiche“ meint. Damit scheint der Teilhabebegriff letztendlich einem medizinischen Inklusionsverständnis „Einbezogenheit in eine Lebenssituation“ (WHO 2001) zu entsprechen, welches im SGB IX als „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ (§ 1 SGB IX) konkretisiert wird. Im Unterschied zum ersten Entwurf, in dem auch der folgende Wortlaut des SGB IX übernommen wurde, heißt es, dass eine Behinderung dann vorliegt, wenn die „körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Entwicklungsstand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (§ 2 SGB IX). Dies wurde in Anlehnung an die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der WHO formuliert (Ziegler 2016). Es stellt sich die Frage, warum diese Konkretisierung in diesem Referentenentwurf gestrichen ist. Liegt es an den damit verbundenen Kosten aufgrund einer exponentiellen Steigerung von Fällen seelischer Behinderung oder geht es um ein fachliches sozialpädagogisches Interesse? Die Erläuterungen spezifizieren, dass es um ein „Einbezogenheit in Lebensbereiche“ wie „Familie, Freundeskreis, Schule, Freizeitbetätigungsfelder, sowie die Möglichkeit sich gesellschaftlich und politisch zu engagieren“ (BMFSFJ 2017, S. 17) ginge. Dabei stellt sich die Frage, warum denn die Jugendhilfe selbst nicht in die Benennung der Lebensbereiche mit einbezogen ist. Darüber hinaus muss der junge Mensch in „Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich“ (BMFSFJ 2017, S. 17) gehen, d.h. eine Beziehung zu diesem Lebensumfeld aufbauen. Dabei wird betont, dass „an das Wahrnehmen der Möglichkeiten keine hohen Anforderungen gestellt werden“ dürfen (BMFSFJ 2017,

S. 17). „Es reicht, wenn die Möglichkeit der Interaktion in denkbar geringsten Maße – gegebenenfalls nur aufgrund physischer Anwesenheit – wahrgenommen werden kann“ (BMFSFJ 2017, S. 17).

Damit wird Teilhabe eher als **Zugangsteilhabe, nicht aber als Mitwirkungsteilhabe** definiert. D.h. die Regelungen der Zugänge und die Hürden zum Zugang sollen abgebaut werden, aber nicht die Prozessregelungen zur Mitwirkung sowie die Befähigung zur Mitwirkung (vgl. Young 2002, S. 53 – 55). Gerade letzteres wäre aber aus kinderrechtlicher, behindertenrechtsbezogener und sozialpädagogischer Perspektive von zentraler Bedeutung.

Teilhabe bezieht sich letztendlich auf die Kinder, deren Rechte gestärkt werden sollen. Kinderrechte sollen dadurch gestärkt werden, dass **Kinder bzw. Jugendliche einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung** erhalten sollen (vgl. S. 5). Dieses wird mit Verweis auf die Rechtstellung der Kinder und Jugendlichen in den Eingliederungshilfen begründet. Dafür werden die Eltern aber „umfassend an der Hilfeplanung beteiligt“ (BMFSFJ 2017, S. 5), ohne dass dabei die im Grundgesetz geregelten Sorgerechte angetastet werden würden. Dieses gelänge, weil durch das Sorgerecht die Eltern die Möglichkeit der Rechtsausübung haben, wodurch „sie ausreichend verbleibende Einflussmöglichkeiten auf die Inanspruchnahme der Leistung“ (BMFSFJ 2017, S. 5) hätten. „Soweit es um ihre Erziehungskompetenz geht, muss ihnen ein eigener Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen verbleiben“ (BMFSFJ 2017, S. 5 und 10). Dieses Sozialrecht sei dann unabhängig von der sorgerechtlichen Regulierung der Befugnisse der Eltern. Es stellt sich aber die Frage, ob das bedeutet, dass die Eltern letztlich sozialrechtlich schlechter gestellt werden. Bisher gingen die Hilfen zur Erziehung über eine Stärkung der Erziehungskompetenz hinaus, jetzt werden Eltern nur noch als Erziehende in den Blick genommen. Sie werden nur im Hinblick auf diese Dimension gefördert und gefordert. Dabei geht der systemische Blick verloren, der aber eine zentrale Orientierung im Rahmen des Änderungsentwurfs des SGB VIII (s.o.) bilden soll.

Für ältere Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche soll ein „**uneingeschränkte[r] Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe**“ (BMFSFJ 2017, S. 3) gewährleistet werden. Diese Beratung soll es den Kindern und Jugendlichen bei einer vorliegenden Konfliktlage ermöglichen, unabhängig von den Eltern Hilfe zu bekommen (vgl. S. 6). Der elternunabhängige Beratungsanspruch von Kindern unabhängig davon ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt (vgl. BMFSFJ 2017, S. 19) ist aus kinderrechtlicher Perspektive zu begrüßen, da er die Subjektstellung des Kindes stärkt.

Des Weiteren wird auch der Ausbau der „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren“ über den „Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus“ (BMFSFJ 2017, S. 3) eingefordert. Dieses soll durch eine programmatische Implementierung von einrichtungsexternen **Ombudstellen** ermöglicht werden: „Die Ombudstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wird programmatisch [in § 1 Abs. 4, 5 SGB VIII vorl. Entwurf; B.H.] im SGB VIII verankert“ (BMFSFJ 2017, S. 7). Darüber hinaus werden die Ombudstellen in § 9a im SGB VIII vorl. Entwurf geregelt. Es wird deutlich, dass es sich hier nur um eine Kannbestimmung handelt, d.h. dass die Ombudstellen nicht verpflichtend eingerichtet werden und darüber hinaus diese auch in der Verantwortung der öffentlichen Träger liegen. Was die öffentliche Verantwortung bedeutet, wird wie folgt dargelegt: „Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o.ä. einer ombudtschaftlichen Beratungsstelle; es bezeichnet vielmehr die Finanzierungsverantwortung. Die Norm adressiert die Organisationshoheit des öffentlichen Trägers. Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von Eigeneinrichtungen, die konkrete Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb der Stellen lässt die Vorschrift ausdrücklich

offen. Sie regelt vielmehr das organisationshoheitliche Vorhalten bzw. Bereitstellen („errichten“) der Beratungsstellen und kann sich somit nur an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten“ (BMFSFJ 2017, S. 20). Ist damit die Unabhängigkeit dieser Ombudstellen, wie sie in der Stellungnahme des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Jugendhilfe“, vom 22.12.2010 gefordert wurde, gewährleistet? Mit diesen Formulierungen wird die bereits etablierte und bewährte Praxis der Institutionalisierung der Ombudstellen anerkannt. Die Finanzierungsverantwortung wird dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zugeschrieben, sofern es die finanzielle Lage einer Kommune erlaubt. Damit wird die unabhängige Rechtsstellung dieser Ombudstellen in dem Referentenentwurf nicht gestärkt. Aber auch das uneingeschränkte Kämpfen für Rechtsansprüche von Kindern und Eltern wird gegenüber dem öffentlichen Träger schwieriger, da es eben im Ermessensspielraum einer Kommune liegt, die Ombudstellen finanziell zu unterstützen.

### **Stärkung der frühkindlichen Bildung als Beitrag zur Chancengleichheit auf Kosten der Subjektstellung von Kindern und Eltern sowie der Lebensweltorientierung**

Auffällig ist, wie durch den Bezug auf die UN-BRK und die UN-Kinderrechtskonvention eine **Individualisierung der Hilfen** voranschreitet und die Kinder unabhängig von ihren familiären und lebensweltlichen Bezügen wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund heißt es, dass „die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als maßgeblicher Faktor des Person-Werdens“ in den Mittelpunkt personenzentrierter sozialer Dienstleistungen zur Förderung der individuellen Fähigkeiten und Potenziale gerückt wird, um Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen“ (BMFSFJ 2017, S. 13). Das Soziale wird hier reduziert auf die „Entscheidung in der Gemeinschaft“ leben zu wollen. Es wird suggeriert, dass Kinder sich wie Erwachsene zu einem Zusammenleben bekennen oder es auflösen können. D.h. die Gemeinschaft, was potenziell auch die Familie sein kann, wird kontingent gesetzt. So sehr familiäre Abhängigkeit auch problematisch sein kann, so wenig ist es insbesondere kleinen Kindern möglich, sich ihr durch eigene Entscheidung zu entziehen. Vielmehr wird die Bedeutung familiärer Gemeinschaft aufgrund des Aufwachsens in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege geschwächt, wodurch familiäre Abhängigkeiten scheinbar gelöst werden. Diese Entwicklung vollzieht sich *vor dem* Hintergrund der Work Force Orientierung von Frauen (OECD), welche dazu beitragen kann, das Bruttonationaleinkommen zu steigern, die Transferleistungen zu verringern. Der **Ausbau der Frühkindlichen Bildung** spielt dabei eine zentrale Rolle. Dieses führt aber strukturell die Kommunen in eine (finanzielle) Überforderung, weswegen in großem Maße auch auf Kindertagespflege gesetzt wird und damit zur Privatisierung öffentlicher Verantwortung beigetragen wird. Die Definition der Kindertagespflege (§ 22 Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf) wird so ausgeweitet, dass es sich nicht nur „um eine Leistungserbringung im Haushalt von Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Abs. 6 SGB VIII vorl. Entwurf)“ handelt, sondern auch „in anderen geeigneten Räumen dieser Grundform der Kindertagesbetreuung zugeordnet“ (BMFSFJ 2017, S. 21) ist. Damit kann die Kindertagespflege potenziell kommerzialisiert werden und sich zugleich den Auflagen einer Betriebserlaubnis sowie den Qualitätskriterien der Kindertageseinrichtung entziehen. Es wird ein ‚Graubereich‘ geschaffen, der potenziell nicht unproblematisch ist, weil er nicht im gleichen Maße die Qualitätskriterien erfüllen kann bzw. muss wie die Kindertageseinrichtungen, aber auch nicht mehr familiär ist, wie in der häuslichen Kindertagespflege. Zwar hat sich dieser ‚Graubereich‘ schon lange institutionalisiert, aber anstatt dieses zu kritisieren, wird dieser nun auch rechtlich legitimiert.

In § 22 Abs. 2 SGB VIII vorl. Entwurf wird erläutert, dass „die pädagogische Qualität in den Familien [...] zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden [ist; B.H.] als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten“ (BMFSFJ 2017, S. 22). Das bedeutet, dass nicht mehr die Kindertageseinrichtungen und –tagespflege lebensweltorientiert agieren, sondern dass die Familien sich an den Anforderungen und Erwartungen in den Kindertageseinrichtungen- und der –tagespflege ausrichten müssen. Damit wird die **Eigenwilligkeit von Familie** mit dem Verweis auf Wirkungsorientierung letztendlich in Frage gestellt. Eltern werden verpflichtet, den Erwartungen der öffentlichen Betreuung gerecht zu werden. Dieses wird aber nicht als Pflicht deklariert, sondern als Recht auf Stärkung der Erziehungskompetenz insbesondere von Eltern in prekären Lebenslagen (s.o.). Damit werden auch diese Eltern gefördert und gefordert auch auf die Gefahr hin, sie potenziell zu überfordern vor allem, wenn sich trotz Förderung nicht entsprechende Effekte zeigen. Es entsteht die Gefahr eines „Einwegspiegels“, welcher ein „Paradies für Voyeure“ ermöglicht und zugleich „all jene[n], deren bisher schon unzulängliche Verteidigungsmöglichkeiten vor allen gegenwärtigen und zukünftigen Unbefugten ausgebreitet sind, nun die Gelegenheit [gibt; B.H.], ihr eigenes wachsendes Elend zu betrachten und mitzuverfolgen“ (Bauman 2000, S. 44).

Zu § 22 SGB VIII vorl. Entwurf Grundsätze der Förderung, Abs. 3: Spezifische Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird durch „Gesundheitsförderung und sprachliche Bildung“ ermöglicht. Die **sprachliche Bildung** soll „alltagsintegriert den Erwerb von Sprachkompetenz des Kindes sicherstellen“ (§ 22 Abs. 4 SGB VIII vorl. Entwurf). Damit wird das Selbstverständnis eines situationsorientierten Ansatzes und auch der meisten Bildungspläne der Länder, die überwiegend universalistisch orientiert sind zunehmend untergraben und bestimmte Entwicklungsdimensionen herausgegriffen, die dann spezifisch gefördert werden sollen, die aber zugleich einen Bezugspunkt außerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems haben. Die sprachliche Bildung als Vorbereitung für die Schule soll aber im Unterschied zur Schule „alltagsintegriert“ vermittelt werden. D.h., dass soziale Interaktionen, Spielsituationen, etc. letztendlich immer wieder zweckgerichtet auf Sprachkompetenzbildung gestaltet werden sollen. Spielen wird also zur Sprachkompetenzbildung didaktisiert und zwar gerade bei denjenigen, die diese Kompetenz noch nicht aus dem Elternhaus mitbringen, mit der Gefahr, dass dadurch die Lust am eigenständigen Spielen verloren gehen kann. Die Sprachkompetenzbildung kann zwar den Vorteil haben, dass Kinder mit Sprachschwierigkeiten, eine spezifische Förderung erhalten und dadurch im Hinblick auf schulische Erwartungen anschlussfähiger und damit in der Schule auch potenziell erfolgreicher werden, zugleich besteht die Gefahr, dass sie als besonders zu fördernde Kinder schon von Beginn an stigmatisiert werden. Das heißt nicht, dass eine solche Sprachkompetenzbildung nicht sinnvoll sein kann, aber sie ist in ihrer Relevanz in Relation zur Willensbildung von Kindern und Eltern zu betrachten. Es besteht die Gefahr, dass Kinder aus Familien in prekären Lebenslagen schon in der frühen Bildung, anstatt erst in der Schule – ausgegrenzt werden..

**Gesundheitsförderung** bezogen auf die Einrichtung, d.h. unter Berücksichtigung von Lärmschutz und Hygiene, ist zweifelsohne notwendig. Hier wird aber deutlich, dass es darum geht, Kindern gesunde Bewegung und Ernährung sowie Entspannung zu ermöglichen, wohl um deren Leistungsfähigkeit im Rahmen der Humankapitalbildung zu steigern. Damit wird öffentliche Verantwortung für die grundlegenden Bereiche der Sorge übernommen, diese dem lebensweltlichen Bezug entzogen und

den Eltern vor dem Hintergrund des Abs. 2 eine bestimmte gesunde Lebensweise wie auch eine sprachliche Kompetenzförderung im Rahmen der Erziehungspartnerschaft abverlangt. Damit wird Ernährung und Bewegung nicht mehr als habituellem Ausdruck eines Lebensstils wahrgenommen, sondern standardisiert mit der Folge, dass abweichende Ernährungspraktiken disqualifiziert werden, obwohl ein zentrales Problem im Hinblick auf Ernährung auch die finanziellen Voraussetzungen sind. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Ernährungsgewohnheiten aus dem lebensweltlichen Sinnzusammenhang gerissen werden und für die gesunde Entwicklung des Kindes instrumentalisiert werden (Barlösius 2011). Wenn im Rahmen der Erziehungspartnerschaft Eltern in diese Orientierung eingebunden werden, werden sie zu „Dienstleistern“ öffentlicher Erziehung und es werden die Anforderungen an diejenigen erhöht, die diesen Vorstellungen nicht entsprechen, ihre Lebensweise zu verändern. Letztendlich wird den Eltern bei geringeren Entwicklungserfolgen potenziell die Verantwortung und damit die Schuld zugeschrieben („Blaming the victim“), insofern diese ihr Leben nicht entsprechend der über die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vermittelten Erwartungen ausgerichtet haben (Oelkers 2012).

§ 22a Abs. 4 SGB VIII vorl. Entwurf verdeutlicht, dass es um eine inklusive Bildung von Kindern „mit und ohne Behinderung“ geht. Damit wird das **Inklusionsverständnis** zwar auf alle bezogen aber zugleich **auf Behinderung enggeführt**. Andere Dimensionen von Ungleichheit wie Armut und Migration werden nicht explizit berücksichtigt. Gerade letzteres spielt aber im Hinblick auf eine Lebensweltorientierung eine zentrale Rolle, während die Förderung von Kindern mit Behinderung häufig klinisch geprägt ist. Gleichwohl ist auch diese Ausrichtung im Kontext der Disability Studies fragwürdig geworden, da die gesellschaftlichen Bedingungen von Behinderung zu wenig berücksichtigt werden.

### **„Bedarfsgerechtigkeit“ als Orientierung für die Hilfen zur Erziehung**

Ausgangspunkt der „Bedarfsgerechtigkeit“ (BMFSFJ 2017, S. 4) sind die Hilfen zur Erziehung, die stärker an den Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet sein und die Individualität der Kinder fördern sollen. Es stellt sich nun die Frage, ob sich die Hilfen zur Erziehung angesichts des systematischen Ausbaus der Kindertagebestreuung und -pflege als Infrastrukturangebot verändern, indem sie zur ersteren nachrangig verortet werden (Böllert 2016, S. 502). Dieses wird zwar nicht systematisch im geplanten Referentenentwurf expliziert, aber es ist vor dem Hintergrund der Effizienzorientierung (s.o.) naheliegend, dass die Hilfen zur Erziehung angesichts der Scholarisierung der Kindertageseinrichtungen (s.o.) ein individualisiertes Angebot für solche Kinder und Eltern ermöglichen sollen, die einen besonderen erzieherischen Bedarf haben.

Damit würde es aber nicht mehr um die Frage nach distributiver Gerechtigkeit gehen, sondern vielmehr stünde Bedarfsgerechtigkeit dafür, dass die Grundbedürfnisse der Menschen gedeckt wären, also das **soziokulturelle Existenzminimum** erfüllt würde (SGB II; SGB XII). Zwar wird nicht explizit auf diese sozialrechtliche Definition Bezug genommen, aber es stellt sich die Frage, inwieweit diese dennoch implizit Grundlage der Reform des SGB VIII im Bereich der Hilfen zur Erziehung darstellt. Dann würde eine grundlegende Wende des Selbstverständnisses des Kinder- und Jugendhilfegesetzes forciert. Das heißt, dass die Hilfen zur Erziehung strukturanalog zu den „Hartz IV“-Regulierungen zu betrachten sind.



Im Zusammenhang mit der Bedarfsgerechtigkeit werden auf Seite 9 der Begründung zum vorläufigen Referentenentwurf der Inklusionsbegriff und die gleichberechtigte Teilhabe auf alle Kinder- und Jugendhilfeleistungen ausgeweitet. Dabei wird sowohl auf die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege als auch die Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung verwiesen, welche eben die primären Instanzen für das Aufwachsen von Kindern werden. Darüber hinaus wird in diesem Kontext auf die „**Sozialraumorientierung**“ hingewiesen, welche hier auf die „Gesamtverantwortung des Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe“ bezogen wird, wie auch auf die Ausgestaltung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der freien Kinder- und Jugendhilfe. Zudem soll die **Qualitätsentwicklung** der freien Träger verbindlich werden, so wie eine engere Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern herbeigeführt werden. Begründet wird diese enger werdende Zusammenarbeit mit den Ergebnissen der Evaluation des BKiSchG (vgl. BMFSFJ 2017, S. 4 und 10). Dabei ist zu befürchten, dass stärker normiert wird, d.h. verbindliche Standards geschaffen werden, wie wirkungsorientiert zur Bedarfsgerechtigkeit beigetragen werden soll, wodurch Handlungsspielräume für die freien Träger wie auch für professionelles Handeln verloren zu gehen drohen. Es ermöglicht potenziell evidenzbasiertes vor lebensweltlich professionellem Handeln zu präferieren (Ziegler 2016). Bedarfsgerechtigkeit bedeutet, dass sich „alle auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und seine Teilhabe einwirkenden Leistungsangebote bzw. Systeme einschließlich seiner Familie letztlich an der Sicherstellung eines gedeihlichen Aufwachsens des jungen Menschen auszurichten haben“ (BMFSFJ 2017, S. 5). Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe normiert die Bedingungen (s. Hilfeplanung), unter denen sich die Sicherstellung des gedeihlichen Aufwachsens vollzieht. Eltern werden in diesem Kontext strukturanalog zu freien Trägern als „Dienstleister“ für das Aufwachsen des Kindes wahrgenommen. Damit wird die Eigensinnigkeit von Familie nicht berücksichtigt, sondern die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe nimmt einen totalen, Systemgrenzen überschreitenden Anspruch ein. Die Subjektstellung der Eltern, der Kinder, aber auch der freien Träger wird in Frage gestellt und letztendlich das Subsidiaritätsprinzip ausgehöhlt.

Der Begriff der Bedarfsgerechtigkeit, wird dann noch mal im Kontext der **Hilfen zur Erziehung** spezifiziert, wenn es um den erzieherischen Bedarf geht, der sich sowohl auf die **Persönlichkeitsentwicklung**, als auch auf die **Teilhabe** bezieht. Dabei liegt der Fokus auf einer „dem Kindeswohl entsprechende[n] Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche[n] Teilhabe“ (BMFSFJ 2017, S. 10), welche durch „geeignete und notwendige Leistungen“ sichergestellt werden soll (ebd.). Das bedeutet aber, dass nun alle Personen, die Hilfen zur Erziehung erhalten, Bedarfsgerechtigkeit zu erwarten haben. Soziale Gerechtigkeit im Sinne der „Chancengleichheit“ (BMFSFJ 2017, S. 13.) soll dagegen durch Frühe Bildung erreicht werden. Dadurch erscheint die Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen zur Erziehung, welche auf die Teilhabe an der frühen Bildung bezogen werden kann, potenziell nachrangig gegenüber der Kindertagesbetreuung und hätte tendenziell einen stigmatisierenden Effekt für diejenigen, die diese in Anspruch nehmen. Das Interesse an Inklusion wird vor dem Hintergrund der „Zuständigkeitsstreitereien“ zwischen den Sozialleistungssystemen angesichts der fließenden Übergänge zwischen seelischer und geistiger Behinderung, sowie dem erzieherischen Bedarf plausibel gemacht. Dies wurde auch von der Sachverständigenkommission zum 13. Kinder und Jugendbericht (BT-DRs13/11368, S. 280; 11 Kinder- und Jugendbericht, BT, Drs. 14/8181, S. 228; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, S. 377) mit Begriffen wie „Verschiebebahnhöfe“ und „Schwarze Löcher“ zu Recht kritisch thematisiert. Es handelt sich genau um die Kinder, die sehr häufig mit dauerhaften Armutslagen zu kämpfen haben und an der Schnittstelle zwischen seelischer und geistiger Behinderung verortet werden, aber weniger um diejenigen, die eindeutig als Personen mit geistiger Entwicklungsbehinderung diagnostiziert werden (vgl. Dworschak / Ratz 2012). Vor

diesem Hintergrund bedeutet ‚bedarfsgerecht‘ für die Praxis Lösungen zu schaffen, „die eine Flexibilität erlauben und zwar sowohl im Hinblick auf die Kombination unterschiedlicher Hilfearten als auch im Hinblick auf eine Leistungserbringung im Kontext anderer [sic] Leistungen der Kinder und Jugendhilfe“ (BMFSFJ 2017, S. 27). Im Kern zielen die Änderungen darauf ab, die „Übergänge zwischen den Hilfearten und unterschiedlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ und zwischen den Sozialleistungssystem zu erleichtern (vgl. BMFSFJ 2017, S. 4 f.). Damit wird aber Inklusion beschränkt, indem es nur um die Ermöglichung einer reibungslosen, von Zuständigkeitsstreitereien befreiten Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geht, ohne die gesellschaftskritische Dimension aufzugreifen, d.h. die Ausgrenzungsmechanismen ‚primärer Funktionssysteme‘ zu thematisieren (vgl. Positionspapier aus der Kinder- und Jugend(hilfe sowie –teilhabe)forschung 2016). Darüber hinaus wird aber eben auch deutlich, dass trotz eines erheblichen Handlungsbedarfs die ‚große Lösung‘ fallen gelassen wird. Stattdessen wird nur eine Öffnungsklausel (§10 Abs. 4 und 5 SGB VIII vorl. Entwurf) hinzugefügt, welchen einzelnen Ländern eine inklusive Lösung erlaubt, während andere auf die mittelfristige Lösung der Inklusion warten können bzw. müssen. Es stellt sich die Frage, ob damit regionale Disparitäten in der Kinder und Jugendhilfe verschärft werden und darüber hinaus in Grenzregionen Probleme der Zuständigkeit entstehen können (vgl. auch die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 2017).

### **Zur Transformation des Selbstverständnisses der Hilfen zur Erziehung: Von der Subjektstellung von Eltern zur Förderung der Erziehungskompetenz- von der lebensweltorientierten Hilfe zur klinischen Förderung von Kindern**

In § 27 Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf heißt es, dass Kinder einen Anspruch haben auf „geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung ihrer Entwicklung und sozialen Teilhabe“. Eltern tragen durch ihre Beteiligung an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII vorl. Entwurf) die Verantwortung für die Rechtsausübung (vgl. BMFSFJ 2017, S. 25). Die Leistungen, so heißt es, „richten sich nach dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds, sie umfassen insbesondere sozialpädagogische, pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf).

Es wird deutlich, dass nicht mehr primär die Eltern, sondern die Kinder leistungsberechtigt sind. Die Eltern haben nur einen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Förderung der Erziehungskompetenz, sofern bei den Kindern ein erzieherischer Bedarf vorliegt (s.o.). Entsprechend heißt es: „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt den Leistungsberechtigten nach § 27 und seinen Erziehungsberechtigten“ (§ 36 Abs. 2 SGB VIII vorl. Entwurf). Es wird betont: „Die Beteiligung erfolgt in einer für die zu beteiligenden Personen wahrnehmbaren Form“. Dabei ist fraglich, wie Säuglinge und Kleinkinder, ihre Anspruchsrechte wahrnehmen und sich entsprechend beteiligen können. Dieses kann zwar stellvertretend von den Eltern als Sorgeberechtigte geschäftsführend wahrgenommen werden, aber deren Stellung wird in diesem Entwurf strukturell geschwächt, (s.o.) so dass zumindest fragwürdig erscheint, dass sie sich mit ihrer Meinung durchsetzen können, wenn diese von den Erwartungen im Rahmen der Hilfeplanung abweicht. Vielmehr besteht die Gefahr, dass abweichende Meinungen und Handlungen der Eltern als Handlungen auf Kosten des Kindeswohls wahrgenommen werden, d.h. der Erfahrungsbezug der Eltern bezüglich des Kindes verdächtig wird, was eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern erschwert. Zwar wird es in manchen Fällen auch eine Berechtigung dafür geben, aber dann stellt sich die Frage, warum Kindern in solchen Fällen nicht

systematisch eine Beistandschaft zugesprochen wird, die unabhängig von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist. Mit der Schwächung der Rechte der Eltern und mit Kindern, die kaum ihre Rechte gegen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe vertreten können, weil sie entweder als unreif, oder emotional von den Eltern abhängig wahrgenommen werden, wird die Stellung der Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gestärkt. Das Ziel der Stärkung der Kinderrechte wird eher fraglich, weil Kinder aus der Abhängigkeit der generationalen Ordnung der Familie gelöst werden, um sie letztendlich in die Abhängigkeit der generationalen Ordnung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu geben. Die Sorgerechte der Eltern werden ‚treuhänderisch‘ verstanden, wobei der sozialinvestive Staat die Verantwortung für das Kind an die Eltern delegiert, diese es aber verwirken können, wenn sie der öffentlich erwarteten Entwicklung des Kindes nicht gerecht werden (Wabnitz 2015).

Die **Schwächung der Elternrechte** wird u.a. damit legitimiert, dass es hier nun um die „Lebenssituation des Kindes“ ginge und nicht die „Mangelnde Erziehungsgewährleistung der Eltern“ (BMFSFJ 2017, S. 25). Dadurch würde eine „defizitorientierte Perspektive auf das elterliche Erziehungsverhalten“ verhindert (BMFSFJ 2017, S. 26). Diese Begründung ist aber wenig glaubwürdig, da mit der Verpflichtung der Eltern zur Kooperation Abweichungen von den Erwartungen des öffentlichen bzw. freien Jugendhilfeträgers und deren Fachkräften zu einer defizitären Zuschreibung führen können<sup>4</sup>. Anders gesagt, zwar wird eine defizitäre Zuschreibung als quasi natürliches Elternmerkmal verhindert, aber umso mehr bekommt die Defizitperspektive in der nicht gelungenen Herstellung einer Erziehungspartnerschaft eine zentrale Rolle, so dass davon auszugehen ist, dass sie an Bedeutung gewinnt (s.o.). Hinweise dazu ergeben sich auch in der Begründung des vorläufigen Entwurfs zur Novellierung des BGB, welches die Anerkennung der Pflegefamilie mit eigenen Rechten auch gegen den Willen der Herkunftseltern ermöglichen soll. Es müsste aber auch erörtert werden, inwieweit der Kinderwille durch eine Stärkung der Sozialrechte der Eltern in der Form gestärkt würde, indem diese unbedingte finanzielle Sicherheiten sowie Unterstützungen zur Lebensbewältigung (Council of Europe 2015, S. 11) bekommen, d.h. aus der Work-Force Politik von ALG II herausgenommen werden, aber auch Regelungen zum Elterngeld und zum Unterhaltsgesetz, die eine absolute und eine relationale Schlechterstellung von Familien in prekären Lebenslagen (Winker 2015) hervorgebracht haben, in Frage gestellt werden. Das bedeutet nicht, dass das Aufwachsen in der Herkunftsfamilie in jedem Fall besser ist als das Aufwachsen in der Heimerziehung

---

<sup>4</sup> Zu problematisieren ist diese Entscheidung, weil damit die Kinder- und Jugendhilfe die Marginalisierung von Familien in prekären Lebenslagen fortschreibt, welche schon durch Arbeitsmarkt und familienpolitische Maßnahmen ausgegrenzt wurden. Die Kinder- und Jugendhilfe, vormals Vertreterin der Interessen sozial benachteiligter Eltern verschärft auf diese Art und Weise Notlagen mit der Folge, dass der Schutz der Kinder umso notwendiger wird. Langandauernde Armut in der frühen Kindheit wird immer wieder als hoher Risikofaktor dargestellt. Kinder, die in einer solchen Lebenslage aufwachsen, weisen „die schlechtesten Entwicklungsbedingungen und -verläufe“ auf (Holz u. a. 2006, S. 7). Ein Drittel dieser Kinder muss von eingeschränkten Lebens- und Entwicklungsperspektiven ausgehen. Darüber hinaus werden sie mit überdurchschnittlich hoher Wahrscheinlichkeit zu Fällen der Vernachlässigung (vgl. Wolff 2002), sofern diese mit lebensgeschichtlich verfestigten, psychosozialen und emotionalen Belastungen einhergehen. „Die betroffenen Kinder erhalten zumeist emotional keine ausreichende Zuwendung. Ihre Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Selbstentfaltung bleiben vielfach unbefriedigt. Gleiches gilt für ihre Grundbedürfnisse in der Ernährung, der Pflege, des (körperlichen) Schutzes und der gesundheitlichen Versorgung, bis hin zu einer mitunter buchstäblichen Existenzgefährdung“ (Richter-Kornweitz/Weiß 2014, S. 20). Anstatt nun aber die sozialen Bedingungen des Aufwachsens zu verbessern, werden Eltern pauschal responsabilisiert, gleichwohl 2/3 der Eltern trotz dieser existenziell schwierigen Situation ihre Kinder nicht vernachlässigen. Genau dieses steigert aber den Erwartungsdruck und trägt aber dazu bei, dass die Eltern, aufgrund ihrer existenziellen Unsicherheit, zunehmend erschöpft sind (ebd. S. 21).

oder in der Pflegefamilie, es würde aber das Recht des Kindes stärken, in der Familie bleiben zu können, sofern es selbst aber auch seine Eltern dieses wollen, da die sozialen Bedingungen geschaffen werden, die das Aufwachsen in der eigenen Familie verbessern.

Deutlich wird aber neben der Schwächung der Elternrechte auch, wie mit dem Bezug auf Teilhabe und Entwicklung eine **Umstellung von einer Lebensweltorientierung auf ein Denken nach dem Risikofaktorenmodell** „Wirkfaktoren“ geschieht (BMFSFJ 2017, S. 26). Im Kern geht es um eine Umstellung von einem fallspezifischen zu einem auf evidenced based practice orientiertem Professionsmodell. Allerdings wird diese Umstellung nicht so deutlich formuliert wie im vorherigen Modell (vgl. Ziegler 2016). Dies verdeutlicht sich auch explizit in der Betonung, dass es bei der Ermittlung des Erziehungsbedarfs um „wirksame, geeignete und notwendige Leistungen“ (BMFSFJ 2017, S. 26) geht. Hier wird, indem in dem vorläufigen Entwurf des Gesetzestext „wirksam“ und nicht nur „geeignete und notwendige Leistungen“ hinzugefügt wird, einerseits eine evidenced based Sozialpädagogik forciert, andererseits wird diese aber auch relativiert, da sie in Relation zu einem „kooperativen Entscheidungsprozesse“ (BMFSFJ 2017, S. 26) stände. Damit werden aber Einschränkungen der Wirksamkeit in Kauf genommen, die dann als Problem den Eltern und/oder dem Kind zugeschrieben werden können.

Die Umstellung vom Einzelfall auf die Aggregateben zeigt sich in der Begründung wie folgt: „Kinder oder Jugendliche, die in ihrer Entwicklung in Wechselwirkung mit unterschiedlichen in ihrer Lebenslage bestimmenden Faktoren beeinträchtigt werden, können auch nicht ihrem Wohl entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Gleichermaßen können sich Kinder und Jugendliche, die an ihrer gesellschaftlichen Teilhabe in Wechselwirkung mit unterschiedlichen ihre Lebenslage bestimmenden Faktoren gehindert werden, nicht ihrem Wohl entsprechend entwickeln“ (BMFSFJ 2017, S. 26). Interessanterweise wird hier zwar der Lebenslagenbegriff eingeführt, letztendlich wird aber nicht die materielle Seite des Lebenslagenbegriffs berücksichtigt, sondern die Lebenslage auf Erziehung und Beziehung der bzw. zu den Eltern reduziert, wenn explizit eine pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistung neben den sozialpädagogischen Leistungen hinzugefügt wird.

Damit wird die Zuständigkeit im Bereich der Hilfen zur Erziehung von einer sozialpädagogischen auf eine potenziell auch rehabilitationspädagogische sowie psycho-, ergo-, ... therapeutische Leistung erweitert. Dadurch werden aber die Übergänge zwischen Hilfen zur Erziehung und Frühförderung wie auch zur Kinder- und Jugendpsychotherapie fließend, so dass eigenständige sozialpädagogische Handlungsmöglichkeiten als Grundlage für eine interprofessionelle Zusammenarbeit erschwert werden.

Zudem werden die Begriffe Entwicklung und Teilhabe in der Begründung zur Novellierung ausdrücklich zusammengedacht. Demnach sind „Entwicklung und Teilhabe [...] untrennbar miteinander verbunden“ (BMFSFJ 2017, S. 26)<sup>5</sup>. Bei der Formulierung des rechtlichen Hilfsanspruchs nach § 27 Abs. 1 SGBVIII vorl. Entwurf werden die Begriffe aber als voneinander unabhängige

---

<sup>5</sup> Inwieweit es mit Blick auf die proklamierte Subjektorientierung Sinn macht, diese Begriffe zusammenzudenken ist abhängig von dem fachlich-konzeptionellen Verständnis, welches man an die Begriffe anlegt. Es macht einen Unterschied, ob ihnen aus einem psychologischen Grundverständnis heraus ein risikoorientiertes Entwicklungsmodell zugrunde gelegt wird, welches Kinder und Jugendliche aus ihren lebensweltlichen Bezügen herauslöst und damit individualisiert (s.o) oder ob sie aus einem Verständnis lebensweltorientierter Sozialpädagogik heraus im Zusammenhang gedacht werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der untrennbare Zusammenhang in der Gesetzesbegründung zu bewerten ist.

‚Tatbestände‘ bezeichnet. So haben „Kinder und Jugendliche [...] einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung ihrer Entwicklung und sozialen Teilhabe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit **oder** ihre Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist“. Mit Blick auf die potentiellen Gefahren einer untrennbaren Verbindung beider Begriffe im Gesetzestext für die Betroffenen ist die Auflösung dieses Zusammenhangs zu begrüßen, da ein Mehr an zu erfüllenden Bedingungen die Chancen auf Hilfestellung für potentiell Betroffene einschränkt bzw. diese in die juristische Nachweispflicht verschiedener ‚Tatbestände‘ drängt. Die drohende logische Konsequenz einer Nichtgewährung von Hilfe zur Erziehung, wenn nur eine Bedingung juristisch zweifelsfrei erfüllt würde, wäre zwar für den öffentlichen Träger ressourcenschonend, widerspräche aber sowohl fachlichen Ansprüchen, als auch professionsethischen Auffassungen von Sozialpädagogik.

Der in § 27a SGB VIII vorl. Entwurf geregelte Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf bezieht sich auf „einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur **Stärkung ihrer Erziehungskompetenz** insbesondere nach Maßgabe des § 28 und 31“. Letztendlich bedeutet es, dass Eltern im Rahmen der Erziehungsberatung oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe Hilfe zur Entwicklung von Erziehungskompetenz erhalten. Damit ist allerdings keine lebensweltlich orientierte und damit die soziale Lebenslage und die spezifische Situation der Eltern berücksichtigende Form gemeint, sondern eine deutlicher an den Erwartungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtete, die Eltern responsabilisierende Form. Kritisch zu hinterfragen ist dabei vor allem, ob hier nicht eine Möglichkeit geschaffen wird, individuelle Anspruchsrechte auf Erziehungsberatung letztendlich zu gruppenbezogenen Infrastrukturangeboten in Form von Kursen zur Stärkung der Erziehungskompetenz zu transformieren, da es weniger um einzelfallbezogene Probleme geht. Diese potentielle Entwicklung erscheint nicht nur in Bezug auf die geschilderte Transformation der fachlichen Logik plausibel, sondern auch mit Blick auf die knappen finanziellen und personellen kommunalen Ressourcen, die bei gruppenspezifischen Angeboten eher geschont würden. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass SPFH zu einem Instrument der kontrollierenden Hausbesuche zur Überprüfung der Erziehungskompetenz und die Beratung der Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz transformiert wird<sup>6</sup>, wenn die Entwicklung des Kindes nicht den Erwartungen der Kindertageseinrichtungen entspricht und der Verdacht der Nicht-Mitwirkung der Eltern entsteht. Es scheint also im Wesentlichen für diese Leistungsbereiche um eine Veränderung der inhaltlichen Konzeption dieser Leistungsbereiche zu gehen (s.o.). Da im §76 ab darüber hinaus noch dargestellt wird, dass die SPFH niedrigschwellig sein soll, d.h. ohne Hilfeplan ermöglicht werden soll, wird der Charakter der Eltern ganzheitlich unterstützende auf Dauer angelegte Charakter der SPFH unterlaufen. Das kann faktisch bedeuten, dass die SPFH als umfassender Hilfe in ihrer Bedeutung deutlich eingeschränkt wird.

---

<sup>6</sup> Durch die SPFH wird es möglich, Hausbesuche zu vollziehen, ohne dass diese offensichtlich als Kontrollinstrument erlebt werden müssen. Durch den § 8a Abs. 1, Satz 2 SGB VIII, in welchem das Jugendamt dazu aufgefordert ist, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die „fachliche Geeignetheit eines Hausbesuchs zu prüfen“ wird die Entscheidung gegen einen Hausbesuch begründungspflichtig. Für Eltern ist es aber kaum möglich, diesen Hausbesuch zu verwehren, da sie sich sonst tatverdächtig machen. Ein Eingreifen gegen den Willen der Eltern durch die Polizei, ist aber rechtlich kaum haltbar, da es eigentlich nur auf Situationen beschränkt ist, wenn „Gefahr im Verzug“ sei, was aber bei „Gefährdungsabklärung“ eher nicht der Fall sei (vgl. Urban 2015, S. 175 f. ). Die SPFH ermöglicht sozusagen niedrigschwelliger einen Hausbesuch, ohne dass es eine solche Demonstration von Kontrollmacht ist, welche für den weiteren Hilfeverlauf kontraproduktiv wäre (vgl. Urban-Stahl 2015, S. 177).

In § 27a Abs. 2 SGBVIII vorl. Entwurf wird die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit darüber hinaus auf die Ermöglichung der **Beziehungsfähigkeit der Eltern zu dem Kind** bezogen. Damit wird eine Psychologisierung der Probleme von Familien in prekären Lebenslagen besonders deutlich, die vor dem Hintergrund der Bindungstheorie eben den Schwerpunkt auf die Beziehungsfähigkeit der Eltern legt, aber in keiner Weise die prekäre Lebenslage der Eltern berücksichtigt. Wenn Eltern in prekären Lebenslagen nicht nur materiell zunehmend sozialstaatlich prekariert werden, sondern darüber hinaus mit Defizitkonstruktionen im Rahmen der Stärkung der Erziehungskompetenz konfrontiert werden, konterkariert das die aus sozialpädagogisch-fachlicher Perspektive angestrebte vertrauensvolle und wertschätzende Beziehungsgestaltung zwischen den Betroffenen und den Sozialarbeitenden. Unter diesen Bedingungen verwundert es nicht, wenn Eltern gegenüber Kindern das reproduzieren, was sie sozialstaatlich erfahren haben, d.h. eine Unterwerfung unter klar definierte Kompetenzen, welches eine eigenverantwortliche, kritische Persönlichkeitsbildung verhindert. Gerade letzteres würde aber eine Teilhabe dieser Eltern stärken, indem diese Persönlichkeitsbildung als Grundlage dafür genommen wird, dass Ausgrenzungsmechanismen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den mit ihr kooperierenden Diensten thematisiert und als Ausgangspunkt für eine Entwicklung dieser Dienste genommen werden könnten.

#### **Vollzeitpflegschaften: Zur Stärkung der Subjektstellung der Pflegeeltern und Schwächung der Subjektstellung der Herkunftseltern zum Wohle des Kindes**

Die Stärkung der Subjektstellung der Pflegeeltern wird begründet, indem betont wird, dass Kindern in ihren Herkunftsfamilien Kindeswohlgefährdung erfahren haben, sowie durch Beziehungsabbrüche, Bindungsverluste und Brüche im Lebenslauf gekennzeichnet seien. Die jetzige Rechtsstellung der Pflegefamilie wird als Problem angesehen, da diese durch Unsicherheit geprägt ist und aus diesem Grunde eher zu einer Fortsetzung der Beziehungsabbrüche beitragen würde, anstatt den Kindern Stabilität zu geben. Zugleich sollen „die verfassungsmäßigen Rechte der Eltern in vollem Umfang“ gewahrt bleiben (BMFSFJ 2017, S. 3). Hintergrund dieser Argumentation sind Studien aus dem angelsächsischen Kontext. Diese werden gegenüber den deutschsprachigen Forschungen im Pflegekinderwesen, als viel tragfähiger eingeschätzt (vgl. Diouani-Streek 2015, S. 18), da sie aus kontrollierten Längsschnittuntersuchungen und größeren Stichproben generiert werden (vgl. Werner 2007; Oswald/Goldbeck 2009; Arnold 2010). Dabei liegt diesen Studien jeweils ein Risikofaktorenmodell zu Grunde. Es wird nicht berücksichtigt, dass gerade weil es in Deutschland ein benachteiligte Eltern unterstützendes soziales Sicherungssystem gibt, die Anzahl an Pflegefamilien im Vergleich zu England deutlich niedriger liegt. Während es in England 2014 85.890 Kinder und Jugendliche waren (Gov.Uk 2015) sind es in Deutschland 2012 64.851 Kinder und Jugendliche gewesen, obwohl die Bevölkerungsanzahl in Deutschland größer ist, als in England. Obwohl in diesem Zusammenhang das deutsche Modell international als Vorbild angesehen wird (vgl. Council of Europe 2015), richtet sich Deutschland nun nach angloamerikanischen Studien und deren Implikationen einer sicherheitsorientierten Kinder- und Jugendhilfe, welche einen psychologischen Fokus auf Traumata und Bindungen legen (vgl. Fegert/Kemper 2013). Aus dieser Risikoperspektive werden die sozialen Unterstützungssysteme der Kinder- und Jugendhilfe wie die Hilfen zur Erziehung zum Problem, da unwirksame niedrigschwellige Hilfen für Pflegefamilien eine erhöhte Belastung für das

Kind darstellen würden<sup>7</sup> (vgl. Diouani-Streek 2015, S. 13). Um diese Hilfekarrieren sowie „andauernde Unterversorgungslagen und biografische Deprivationsgeschichten“ (DJI/DIJuF 2010, S. 270) zu verhindern, sollen Pflugeschaften von Beginn an ermöglicht und auf Dauer bereitgestellt werden. Aus dieser Perspektive heraus, werden nicht nur Änderungen des SGB VIII, sondern darüber hinaus auch Änderungen im BGB vorgenommen. Erst unter Berücksichtigung dieser Änderungsentwürfe des BGBs wird die Entrechtung der Herkunftsfamilie im Hinblick auf soziale Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung deutlich. Dort heißt es „in § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB [soll; B.H.] die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine gerichtliche Anordnung, wonach das Kind trotz Herausgabeverlangens der Eltern in der Pflegefamilie verbleibt, unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ergehen und gemäß § 1696 Absatz 3 BGB nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann“ (BMFSFJ 2017, S. 61). Diese Einschränkung der Rechte der Herkunftseltern wird mit Verweis auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik legitimiert, welche zeigt, dass „jedes vierte Kind – mehr als fünf Jahre in einer Pflegefamilie verbleibt (Stand 2014)“ (BMFSFJ 2017, S. 61). Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der Verbleib in Pflegefamilien bei 44% liegt, während er bei der Heimerziehung bei durchschnittlich 18 Monate liegen würde (vgl. BMFSFJ 2017, S. 62). Darüber hinaus würde der Trend zur verlängerten Verweildauer in Pflegefamilien in den letzten Jahren ebenfalls darauf hinweisen, dass die Pflegeeltern rechtlich gestärkt werden müssten.

Es stellt sich die Frage, warum Pflegefamilien aufgewertet werden und Herkunftsfamilien relational Sorgerechte verlieren. Zum einen nimmt angesichts der deutlich steigenden Anzahl der Inobhutnahmen die Bedeutung von Fremdplatzierung zu. Laut des Monitors „Hilfen zur Erziehung“ (AKJ Stat 2016) sind die finanziellen Aufwendungen für die Fremdunterbringungen „zwischen 2000 und 2014 nominal um 59% sowie real um 28% gestiegen. Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für die Fremdunterbringungen geht zwischen 2005 und 2014 in einer Größenordnung von 0,40 Mrd. EUR auf die Vollzeitpflege – das entspricht einer prozentualen Zunahme von 62% – sowie von 1,11 Mrd. EUR auf die Heimerziehung (+44%) zurück“ (AKJ Stat. 2016). Damit gewinnt die Pflegefamilie als Form der Fremdunterbringung deutlich an Bedeutung. Eine mögliche Erklärung wäre, dass die besondere Bedeutung der Pflegefamilie einerseits dem Austeritätsprinzip zu „verdanken“ ist, andererseits es aber auch eine Reaktion auf die Ausdifferenzierung der Heimerziehung zur therapeutischen Heimerziehung sein kann, welche weniger einen Lebensort darstellt, sondern mit einer durchschnittlicher Laufzeit von ca. 18 Monaten zu einem klinischen Interventionsort transformiert wird. Therapeutische Heimerziehung ist in manchen Bundesländern wie beispielsweise in Baden-Württemberg nicht mehr die Ausnahme, sondern durch landesweite Anreizsysteme zur Regel geworden (vgl. Berner 2013). „Je spezialisierter eine Angebotsstruktur ist, desto größer ist auch ihre Selektivität mit der unerwünschten Folge, dass vermehrt Kinder und Jugendliche, die sich nicht exakt in das (jeweilige institutionell) gewünschte oder vorhandene Profil einer durch ‚social censures‘ (zu diesem Summer 1990) bestimmten Praxis einpassen, durch die Maschen‘ fallen. Je spezialisierter

---

<sup>7</sup> Dabei wird deutlich, dass trotz der „Kenntnis der sozioökonomischen Benachteiligungsverhältnisse, in denen Herkunftsfamilien überwiegend leben“ (Faltermeier 2014, S. 126), sowie des Wissens über die „Begrenztheit von passgenauen Hilfeangeboten“ (ebd.), „es zu einem ‚Umkehrereffekt‘ [kommt; B.H.] und Herkunftseltern [...] voll verantwortlich für ihre Situation gemacht [werden; B.H.] [...] Es wird dann davon ausgegangen, dass diese auch mit Hilfe der sozialstaatlichen Institutionen nicht in der Lage sein werden, die Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen ihrer Kinder künftig nachhaltig zu verbessern. Deshalb ist in der Regel eine Rückkehr vor allem von Kindern in Pflegeverhältnissen in das Herkunftsmilieu nahezu ausgeschlossen.“ (ebd.). Dieses potenziell institutionelle diskriminierende Muster des ASDs (ebd.), reproduziert sich auch in der risikoorientierten Forschung, welche scheinbar neutral, die Verhaltensweisen von Eltern klassifiziert, dabei aber blind für den Bias des Untersuchungsinstrumentes ist (Hünersdorf 2017).

ein System ist, desto mehr Unzuständigkeiten produziert es auch“ (Peters 2013, S. 152; vgl. auch Behnisch 2013, S. 136). Damit würden Pflegefamilien potenziell zum Auffangbecken angesichts einer therapeutisch ausgerichteten Heimerziehung. Dann wäre die Stärkung der Pflegefamilien eben nicht nur fachlich, sondern vielmehr strukturell begründet. Zugleich stellt sich aber die Frage, inwieweit eine Entwicklung von Pflegefamilien als Auffangbecken für Kinder mit einer Hilfekarriere, die aus prekären Lebenslagen kommen, zur Überforderung der Pflegefamilien führen kann.

Ein weiterer struktureller Aspekt zeigt sich aber auch darin, dass Kinder aus Familien in prekären Lebenslagen überdurchschnittlich häufig in Pflegefamilien aufwachsen: „Der Zusammenhang zwischen materieller Armut und der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen ist in keiner anderen Hilfeform so ausgeprägt zu beobachten wie in der Vollzeitpflege. 78,9% aller Leistungsempfänger im Jahr 2011 waren ganz oder teilweise abhängig von staatlichen Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Sozialhilfe“ (Groth/Glaum 2014, S. 29 f.), während beispielsweise in der Erziehungsberatung nur 19,5% der Leistungsempfänger Transferleistungsbezug erhielten (vgl. Groth/Glaum 2014, S. 30). Dann wäre zu fragen, ob es sich um einen potenziellen Klassismus handelt und inwiefern sich dieser nicht nur aus der materiellen Prekarisierung dieser Familien ergibt (Hünersdorf 2017), sondern auch inwiefern dieser durch institutionelle Diskriminierung in den Hilfen zur Erziehung verschärft wird.

Diese Entwicklung der zunehmenden Nachfrage nach Pflegefamilien ergibt sich aber auch potenziell dadurch, dass nicht mehr nur körperliche, sondern zunehmend auch emotionale Gewalt bzw. Missbrauch in den Blick genommen wird. In dem Bericht der Councils of Europe (2015) wird darauf hingewiesen, dass Kategorien wie emotionaler Missbrauch/emotionale Gewalt sehr vage und für Eltern potentiell missverständlich seien, durchaus aber eine zunehmende Bedeutung für die Einschätzung einer drohenden Kindeswohlgefährdung bekommen, die dann die Grundlage für die Platzierung eines Kindes in einer Pflegefamilie bedeuten können. Dadurch könne sich für Eltern die Angst erhöhen, sich zu öffnen, und gerade dadurch das Vorurteil bestätigen, nicht das Geeignete für das Aufwachsen des Kindes tun zu wollen (vgl. Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development 2015, S. 16). Schwierig ist es, wenn das Zurückziehen der Herkunftseltern, nun als individuelles Versagen ausgelegt wird und mit Schuldvorwürfen einhergeht (vgl. Ricken 2012, S. 109). Dann würden diese Eltern potenziell missachtet werden, was die prekäre Lebenslage verschärfen kann (vgl. Faltermeier 2014, S. 124; Featherstone u.a. 2016). Es stellt sich die Frage, ob durch diese Entwürfe zur Gesetzesnovellierung des SGB VIII und des BGB eine solche Tendenz der Prekarisierung der Herkunftseltern verstärkt und mit dem Verweis auf den Schutz des Kindes legitimiert wird.

Fachlich betrachtet soll es um eine „**Besserung der Perspektivklärung für Pflegekinder**“ (BMFSFJ 2017, S. 7) gehen, indem diesen eine sichere Zukunftsperspektive ermöglicht werden soll. Diese soll sich am „kindlichen Zeitempfinden“ orientieren, um für die Pflegekinder eine Lebensperspektive aufbauen zu können. Dabei soll einerseits eine „erfolgreiche Rückkehr“ in die Herkunftsfamilie durch Erziehungstraining der Eltern unterstützt werden, andererseits soll es den Pflegeeltern ermöglicht werden, für die Pflegekinder dauerhaft Sorge zu tragen. Dieses soll durch das Familiengericht abgesichert werden, sofern bei der Herkunftsfamilie dauerhaft keine Besserung zu erwarten ist (vgl. BMFSFJ 2017, S. 7). Das Familiengericht müsse „daher zum einen retrospektiv feststellen, dass die bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung angebotenen und geeigneten Leistungen der Jugendhilfe nach dem § 27 ff. SGB VIII vorl. Entwurf und § 37a Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf keine nachhaltigen Erfolge zur Abwehr der Gefährdung des Kindes erbracht haben. Das kann etwa der Fall sein, wenn im konkreten Einzelfall keine geeigneten Leistungen in Betracht kamen, die Eltern nicht



ernsthaft gewillt oder nicht in der Lage waren, diese Leistungen anzunehmen, oder die durchgeführten Maßnahmen nicht den notwendigen Erfolg gebracht haben“ (BMFSFJ 2017, S. 62 f.). Zwar wird hinzugefügt, dass auch andere Unterstützungsleistungen in Frage kämen, wie z.B. Psychotherapie oder ein Drogensubstitutionsprogramm. „Allerdings [sei es; B.H.] nicht erforderlich, dass zeitlich unbegrenzt sämtliche theoretisch in Betracht kommenden Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen versucht worden sind“ (BMFSFJ 2017, S. 63). Damit liegen diese Unterstützungsmaßnahmen im Ermessensspielraum der öffentlichen Träger. Zugleich soll die Option des Dauerverbleibs bei Kinderschutzverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB Satz 1 vorl. Entwurf „bereits im Rahmen des ersten Erörterungstermins nach dem § 155 Absatz 3 bzw. 157 FamFG“ (BMFSFJ 2017, S. 15) ermittelt werden und die Frage gestellt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern möglich ist, und dies mit den Eltern, dem Jugendamt und den weiteren Verfahrensbeteiligten zu erörtern“ (BMFSFJ 2017, S. 65) sei. Hier stellt sich die Frage, ob in der Regel schon bei dem ersten Erörterungstermin eine für das Kind so weitreichende Entscheidung getroffen werden kann, oder ob in der Regel nicht vielmehr ein Prozess angemessen ist, der dann zu einer Entscheidung führt, wenn es für das Kind und vielleicht sogar für die Eltern angemessen zu sein scheint und diese sich nicht überrannt fühlen, sondern diese Entscheidung mittragen können. Die Möglichkeit der Herkunftseltern, trotzdem Erziehungsberatung in Anspruch nehmen zu können, um evtl. wieder für das Kind sorgen zu können, wird mit einer relativ hohen Hürde verbunden: § 1696 Abs. 3 BGB vorl. Entwurf bestimmt, dass eine **Dauerverbleibsordnung** wie andere Kinderschutzordnungen nach § 1696 Absatz 2 BGB grundsätzlich aufzuheben ist, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr besteht, d.h. wenn sich die Erziehungsfähigkeit der Eltern entgegen der familiengerichtlichen Prognose bei Erlass der Anordnung doch so verbessert hat, dass sie das Kind grundsätzlich ohne Gefährdung wieder selbst erziehen können (vgl. BMFSFJ 2017, S. 64). Es handelt sich um eine „negative Kindeswohlprüfung“ (BMFSFJ 2017, S. 64), die davon ausgehen muss, dass keinerlei Risiken mehr vorhanden sind. Damit sind die Hürden für die Herkunftseltern, für ihre Kinder wieder Sorge tragen zu können, deutlich erhöht, was deren Engagement eher unwahrscheinlich werden lässt. Ob das immer oder zumindest auch dem Willen und dem Wohl des Kindes entspricht, müsste überprüft werden. Auf jeden Fall wird deutlich, dass die potenzielle erfolgreiche Rückführung unwahrscheinlicher wird als das dauerhafte Pflegeverhältnis. Eine Pflegefamilie, die ein Kind aufnimmt, dass gegen seine Überzeugung wie gegen den Widerstand der Eltern bei ihnen ist, wird es auf jeden Fall schwerer haben, eine vertrauensvolle Beziehung zu dem Kind aufbauen zu können. Damit bedeutet die strukturelle Ermöglichung von dauerhaft angelegten Pflegschaften eben nicht, dass diese auch dauerhaft sein werden. Vielmehr besteht die Gefahr, dass auch hier Hilfekarrieren entstehen können (Blandow 2004; Gehres 2007).

Letztendlich wird durch die Einrichtung von auf Dauer angelegten Pflegschaften die Möglichkeit eröffnet, dass auch Personen Pflegeeltern werden können, die Kinder adoptieren möchten, aber dafür als nicht geeignet in Frage kommen, oder aber kein Kind zur Adoption frei gegeben wird, aber nun das Kind langfristig als Pflegekind aufgenommen werden kann. Die Abgrenzung zur Adoptivfamilie wird auch im Kommentar zur Gesetzesnovellierung des BGB sehr gut deutlich (vgl. BMFSFJ 2017, S. 63). Dort heißt, dass es sich um eine niedrigschwelligere Form handelt, dauerhaft die Sorge um ein Kind zu erhalten. Die Stärkung der Subjektstellung der Pflegeeltern auf Kosten der Herkunftseltern kann in manchen Fällen durchaus eine Entlastung für das Kind sein, es ist aber auch nicht unproblematisch, weil potenziell dadurch Pflegeeltern die Zugehörigkeit des Kindes zu ihren

Herkunftseltern in ihrer Bedeutsamkeit eher vernachlässigen, was nicht unbedingt im Interesse des Kindes sein muss<sup>8</sup> (Gehres 2007).

Deswegen soll, so der Kommentar des Änderungsentwurfs des SGB VIII, das **Verhältnis zwischen Pflege- und Herkunftsfamilien** genauer geklärt und die Herkunftseltern darin unterstützt werden, den Kontakt zu den Kindern in der Pflegefamilie zu pflegen, sowie die Voraussetzungen zu schaffen, die Sorge für das Kind wieder zu übernehmen. Aufgabe des ASDs sei es dabei eine klare Rollendefinition vorzunehmen, um eine transparente Zusammenarbeit zu ermöglichen (vgl. BMFSFJ 2017, S. 34). Kritisch zu betrachten ist aber wenn es heißt, dass die Bereitschaft der Eltern wie auch der Pflegeeltern zu berücksichtigen seien, sowie ob diese in der Lage seien, „die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum jeweils anderen Teil zu ermöglichen (BMFSFJ 2017, S. 64). Die Konkurrenz zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie wird dadurch erhöht und die Einverleibung der Kinder in der Pflegefamilie als Ersatz für leibliche Kinder potenziell verstärkt. Der als-ob-Charakter der Pflegefamilie als eigene Familienform wird dadurch relativiert, obwohl gerade dies eine Gelingensbedingung für eine erfolgreiche Pflegefamilie darstellt-(Gehres/Hildenbrand 2008).

### **Hilfeplanung von einem einzelfallbezogenen professionellen zu einem sozialpolitischen Steuerungsinstrument**

Der § 36 SGBVIII vorl. Entwurf ist ein Ausdruck der Deprofessionalisierung sozialpädagogischer Hilfe. Die Hilfeplanung wird in ihrer **Tendenz der Verfahrensförmigkeit und der Bürokratisierung** vorangetrieben, was eben als Verwaltungsvereinfachung (s.o.) bezeichnet wird. Dadurch wird potenziell die Handlungsautonomie der sozialpädagogischen Fachkräfte eingeschränkt, da Organisation und Profession ineinander aufgehen. Während vorher nur das Verfahrensprozedere festgelegt und die Frage geklärt wurde, wer in welcher Weise an der Hilfeplanung mitwirkt, handelt es sich nun um ein Instrument, das in die inhaltliche Autonomie professionellen Handelns eingreift und im Kern zu einem sozialpolitischen Steuerungsinstrument transformiert wird, das durch Wirksamkeitsorientierung auf Standardisierung setzt. Die verfahrensförmige Beteiligung von Kindern und Eltern wird dabei nicht nur beibehalten, sondern mit Begriffen wie informieren, beraten und aufklären konkretisiert (vgl. BMFSFJ 2017, S. 30). Dabei sollen die Beteiligten einen Einblick in den Leistungsverlauf, die Verwaltungsprozesse, das Verhältnis zu anderen Leistungen und Leistungsträger verstehen können, sowie Chancen, Risiken und Auswirkungen einer Leistung begreifen, um eine „verantwortliche“ Entscheidung treffen zu können (vgl. BMFSFJ 2017, S. 30). Im Prinzip ist gegen solche Hinweise nichts einzuwenden, nur erscheint es so, als ob hiermit ein Vokabular aus der medizinischen Profession übernommen wird und das eigentliche Geschäft, das Bilden von sozialpädagogischen Arbeitsbündnissen, wie Hörster und Müller (1997) es bezeichnen, dabei unerwähnt bleibt und damit auch das lebensweltorientierte Selbstverständnis von Beratung. Denn wenn aufgeklärt werden soll, verweist es auf eine expertokratische Orientierung. Es macht einen großen Unterschied, ob ich jemanden über seine bzw. ihre Krankheit und mögliche Behandlungsmöglichkeiten informiere, aufkläre und berate, damit diese Person eine Entscheidung treffen kann, oder ob das Vertrauen der Adressat\_innen überhaupt erst einmal gewonnen werden

---

<sup>8</sup> Umgedreht werden aufgrund dieser hohen Belastungen aber auch neue Bedarfe an sonderpädagogischen Pflegestellen gefordert, welche die besonderen erzieherischen Bedarfe, wie auch die therapeutischen und medizinischen Hilfen gewährleistet werden könnten (vgl. Diouani-Streek 2015, S. 307). Diese werden aber im Änderungsentwurf nicht spezifisch erwähnt.

muss, weil es sehr schwer ist, eine Einsicht in gescheiterte Lebens- und Sorgeverhältnisse hervorzubringen, und versucht wird adressat\_innenorientierte Hilfe zu entwickeln.

Darüber hinaus werden die Gegenstände der Hilfeplanung in § 36 Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf festgelegt, sowie auch die Form wie diese dokumentiert werden sollen (§ 36 Abs. 4 SGB VIII vorl. Entwurf). Im Unterschied zum vorherigen Entwurf, bei dem in die Hilfeplanung eingeschrieben wurde, dass eine Diagnose nach dem ICF verpflichtend sein sollte, bleibt die Formulierung nun diesbezüglich offener, wenn es heißt, dass „eine Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs-, und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen“ (§ 36 Abs. 4, Satz 1 SGB VIII vorl. Entwurf) dokumentiert werden soll. Aus sozialpädagogisch-fachlicher Perspektive müsste geklärt werden, welche Bedeutung dem Situationsbegriff zukommt, wenn dieser Begriff von der Lebens- (s.o.) auf die Entwicklungs- und Erziehungssituation ausgedehnt wird. Wird der Begriff der Situation letztendlich sozialpädagogisch im Sinne Mollenhauers gefüllt<sup>9</sup>, dann braucht es keine Differenzierung zwischen

---

9

Mollenhauer setzte sich in „Theorien zum Erziehungsprozess“ mit dem Situationsbegriff auseinander. Wir folgen der Interpretation Mollenhauers, die Wolfgang Nahrstedt und Johannes Fromme 1986 in ihrem Buch „Strategien offener Kinderarbeit“ sehr klar herausgearbeitet haben. Dabei wird Situation als „kleinster sinnvoller Bezugsrahmen für menschliches Handeln“ definiert, welches im Kontext der Pädagogik die „kleinste deskriptive Einheit für Sozialisationsprozesse darstellt“ (Mollenhauer 1972, S. 235). „Jede Situation, in denen Kinder ihre ursprüngliche individuelle Orientierung verändern, kann als Lernsituation bezeichnet werden“ (Mollenhauer 1972, S. 235). Dabei beschränkt Mollenhauer aber seinen Blickwinkel nicht auf einzelne, nebeneinander stehen pädagogische Situationen, sondern er bringt sie in eine Verlaufsperspektive, aus der heraus erst strategisches pädagogisches Handeln denkbar ist, wenn er schreibt: „Die Anordnung einzelner vollziehbarer Lernprozesse läßt sich auch als eine Abfolge von pädagogischen Situationen darstellen“ (Mollenhauer 1972, S. 37). Darauf folgend stellt er die Frage nach der Intentionalität in einer pädagogischen Situation, womit er die subjektive Perspektive einführt. Klassischerweise treten hier mindestens zwei Intentionalitäten aufeinander, die des Kindes und die des bzw. der Erwachsenen. Mollenhauer spricht aber nicht von nebeneinanderstehenden Intentionalitäten, sondern von einer „Metaintentionalität“ in einer pädagogischen Situation. Darunter versteht er die Übersetzung der Intentionen des Kindes in eine strategische pädagogische Situationsgestaltung durch den Pädagogen bzw. die Pädagogin. Es ist eine zentrale Möglichkeit, über die der Pädagoge bzw. die Pädagogin „mächtig“ ist (Nahrstedt/Fromme 1986, S. 115). Zugleich reflektiert Mollenhauer, dass in diesem Kontext der Pädagoge bzw. die Pädagogin über eine Herrschaft verfügt, da er bzw. sie ja die pädagogischen Situationen strukturiert und damit eine größere Einflußnahme auf die Situation hat, als das Kind, welches darüber hinaus noch „institutionell gesichert“ wird (Nahrstedt/Fromme 1986, S. 237). Das ermöglicht es, vorweg Situationen zu strukturieren, anstatt erst in der Situation zu reagieren. Anders gesagt ermöglicht erst diese Perspektive eine strategische Ausrichtung auf die Zukunft, so dass hier eine Entwicklungsperspektive eingezeichnet ist. Um dieses Herrschaftsverhältnis aber aufzubrechen, gilt es die „Diskurskompetenz“ des Kindes zu erweitern und zu stabilisieren“ so dass das Kind relational zu dem\_r Pädagogen\_in handlungsmächtiger wird. Erst dadurch kann die „Verdinglichung“ des Kindes aufgehoben werden und die „naiven Intentionen seiner selbst und des Educandus sich zum Gegenstand der Reflexion zu machen, um die Situation so strukturieren zu können, daß ‚emanzipatorische‘, d.h. der Situation und ihren Komponenten und Faktoren gegenüber distanzierte Intentionen des Educandus möglich werden“ (Nahrstedt/Fromme 1986, S. 121). Die Distanzierung ist notwendig, weil nur so reflektiert werden kann, inwieweit die so strukturierte Situation im Rahmen der Verlaufskurve auch das bringt, was sie bringen soll, bzw. was sich ändern muss, damit es wahrscheinlicher wird, dass das erreicht werden kann, was erstrebt wird. Nahrstedt/Fromme fassen das Ergebnis treffend zusammen: „Das pädagogische Handeln folgt – wenn auch ‚gebrochen‘ (Mollenhauer 1972, S. 15) einer ‚Metaintentionalität‘ (z.B. Bildung, Diskurskompetenz, Emanzipation), die über eine Interaktionsstrategie (S. 139, S. 120 auch S. 32 und 125 f.) bzw. ‚interpersonelle Taktik‘ (S. 125 f. u.ö.) in die ‚Struktur der Situation‘ (S. 110 ff.) so übersetzt, „daß die Wahrscheinlichkeit einer Bildung“ entsteht. Kommunikations-Fähigkeit, Diskurs-Kompetenz, Bildung, Emanzipation werden durch strategisches pädagogisches Handeln angespielt. „Damit Erziehungshandeln als kommunikatives Handeln

Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation, sondern könnte schlicht und einfach als sozialpädagogische Situation beschrieben werden. Ebenfalls setzt es voraus, dass immer die Trias von Entwicklungs-, Lebens- und Erziehungssituation dokumentiert werden muss, obwohl „individuelle Problemlagen“ etwa im Sinne von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten junger Menschen deutlich weniger als einem Drittel aller Fälle als primärer Grund für die Gewährleistung einer HzE ausgewiesen“ (Ziegler 2016, S. 493) wird. Im Fokus ständen vielmehr „familiäre Problemlagen und Konflikte“ sowie „eingeschränkte Erziehungskompetenzen“ (ebd.). Ziegler befürchtete, und das ist mit der Benennung dieser Trias nicht ausgeräumt, dass Erziehungsaufgaben nun an einen diagnostizierten Entwicklungsbedarf gekoppelt werden, anstatt die Eltern zu unterstützen, sofern sie im Hinblick auf die Erziehung und Versorgung der Kinder überfordert wären (vgl. ebd.). Deutlich wird, dass hier möglicherweise die Entwicklungspsychologie und die Entwicklungspsychopathologie deutlich mehr Einfluss gegenüber der Sozialpädagogik erhalten können. Dabei stellt sich die Frage, ob es um eine zukünftige interdisziplinäre Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung geht, mit der Konsequenz einer weiteren Individualisierung der Problemlagen bei der verschiedenen Perspektive auf einen Fall gelegt werden, oder ob es um eine Subordinationsverhältnis geht, wie es Ziegler andeutet, bei dem der Entwicklungsbegriff primär wird und der Erziehungsbegriff diesem untergeordnet würde, mit der Konsequenz eines Verständnisses von Sozialpädagogik als ‚angewandter Entwicklungspsychologie bzw. Entwicklungspsychopathologie‘. Während ersteres arbeitsökonomisch aufwendig wäre, also im Widerspruch zur Kosteneinsparung stände, wäre letzteres aus fiskalischer Perspektive lukrativ. Das würde aber bedeuten, dass der Sozialpädagogik die eigene disziplinäre Grundlage entzogen werden würde.

Darüber hinaus ist es fraglich, inwieweit eine so detaillierte Ausführung über die Inhalte, die in der Hilfeplanung dokumentiert werden sollen, nicht in die Autonomie professionellen Handelns eingreift. Erklärbar ist es nur dadurch, dass sozialpolitisch eine Vergleichbarkeit der Wirkung erzieherischer Hilfen angestrebt wird, welches aber eine standardisierte Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungsdiagnostik voraussetzt. Anstatt einer fachlich legitimierten sozialpädagogischen Diagnose und entsprechender Interventionen geht es um eine **Standardisierung und Technologisierung** (Technologieersatztechnologien) der Hilfeplanung mit der eine erhebliche Bürokratisierung einhergeht (Schrapper 2016, S. 489).

Darüber hinaus wird die Bürokratisierung im § 36 Abs. 4, Nummer 8 SGB VIII vorl. Entwurf dadurch deutlich, dass jede einbezogene Fachkraft eine Stellungnahme schreiben und diese aktenkundig werden muss, so dass das gemeinsame Abwägen und wechselseitige Einnehmen der jeweiligen Perspektiven nicht im Fokus steht. Das ist insofern nachvollziehbar, da der Anteil der zu beteiligenden Personen deutlich ansteigt, wenn nun die in § 36 Abs. 6 bezeichneten Personen (Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger, öffentliche Stellen, Schulen, Familien, Jugendgericht oder Staatsanwaltschaft) neben den Eltern, Kindern und Trägern der HzE einbezogen werden. In diesem Fall droht das Interesse der Eltern und Kinder angesichts der hohen Anzahl an

---

möglich wird, muß es durch strategisches Handeln vorbereitet, begleitet, abgesichert werden“ (Nahrstedt/Fromme 1986 S. 236).

„Der Begriff der Situationsdefinition leistet zweierlei: Er erlaubt, das Individuum und sein Handeln im Rahmen der gesellschaftlichen Determinanten zu interpretieren, unter deren Zwang es leben muss – er unterschlägt dabei andererseits aber nicht, daß alles Handeln des Individuums eine intentionale Komponente hat, daß es diese selbst dahin fortwährend interpretiert und das auch solcher Interpretation folgendes Handeln verantworten kann, dass das Individuum zugleich Objekt und Subjekt seiner Verhältnisse ist“ (Mollenhauer 1972, S. 128).

Stellungnahmen im Heer der Perspektiven unterzugehen. Zwar wird noch einmal betont, dass dabei die Interessen des Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden würden und diese in die Verfahrensschritte eingezogen werden, es stellt sich aber die Frage, was es bedeutet, wenn formuliert wird, „Über Art und Umfang der Einbeziehung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“. Es bleibt unklar, ob das zur Folge hat, dass Partizipationsrechte zu bedingten Rechten werden, oder sie unter fachlichem und – wenn auch nicht direkt benannt – finanziellem Vorbehalt des öffentlichen Trägers gestellt und somit nicht unabhängig, sondern abhängig von den Möglichkeiten der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe sind.

In § 36 Abs. 4, Satz 2 SGB VIII vorl. Entwurf heißt es, dass der verschriftlichte Hilfeplan „der Steuerung und Wirkungskontrolle des Hilfeprozesses“ dienen soll. Dabei wird offen gehalten, ob es sich hierbei um individuelle Wirkungskontrolle und/oder sozialpolitische Wirkungskontrolle handelt. Gerade diese Offenheit des Bezugs verhindert professionelles Handeln, welches den Bezug auf den Einzelfall hat, sondern steht in der Gefahr einzelfallbezogenes professionelles Handeln unter dem Verdikt der Evidenced-based-Practice zu stellen mit allen Problemen, die damit einhergehen und breit in der sozialpädagogischen Fachöffentlichkeit diskutiert wurden. Sie trägt letztendlich dazu bei, dass Abweichungen von dem, was im Rahmen der Evidence-based-Practice erwartet wird, potenziell verdächtig werden und im Zweifelsfalle als unprofessionelles Handeln den Sozialarbeitenden zugeschrieben werden können, während das evidenzbasierte Handeln auch dann durch Verfahren legitimiert ist, wenn die Wirkungen einzelfallbezogen nicht eintreten.

In § 36 Abs. 5 vorl. Entwurf wird der sozialräumliche Bezug deutlich, wenn es heißt „werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen“. Dabei wird deutlich, dass es hier darum geht, eine Verzahnung z.B. zur Kindertagesbetreuung, zur Frühförderung etc. systematisch zu ermöglichen. Im Unterschied zum vorherigen Entwurf (vgl. Schraper 2016, S. 489), wird hier scheinbar die Nachrangigkeit der Hilfen zur Erziehung aufgegeben, aber die anderen Dienste bekommen eine Definitionshoheit und gewinnen damit an Einfluss. Dadurch werden die Hilfen zur Erziehung auch fremdnützig, sind eben nicht nur unmittelbar auf die Eltern und Kinder bezogen, sondern zunehmend auch über andere Dienste und Einrichtungen vermittelt, was die professionelle Autonomie der Hilfen zur Erziehung potenziell einschränkt. Dieses kann von Vorteil sein, wenn z.B. Erfolge in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule zu zentralen Bezugsgröße werden, was für diejenigen Kinder, bei denen dieses gelingt, positiv wäre, aber zugleich führt es zu Anforderungen, die von der unmittelbaren Lebensbewältigung ablenken und für die in prekären Lebenslagen lebenden Personen auch zur Überforderung führen können. Dann würde diese Zusammenarbeit eine Prekarisierung dieser Personen vorantreiben, während die erst genannte Gruppe größere Chancengleichheit erwarten könnte. Neu hinzugefügt wurde der § 36a SGB VIII vorl. Entwurf „Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen“.

In diesem Abschnitt wird versucht, **komplexe Situationen von Familien in prekären Lebenslagen zu vereindeutigen**, indem bei der stationären Unterbringung von Anbeginn zwischen zeitlich befristeter und auf Dauer angelegter Lebensform unterschieden werden muss. Dadurch wird einerseits Eltern bei auf Dauer angelegten Lebensformen die Hoffnung genommen, das Kind wieder im eigenen Haushalt aufnehmen zu können, andererseits werden Kinder der Möglichkeit eines häufigeren Wechsels der stationären Unterbringung ausgesetzt, sollte sich herausstellen, dass eine zeitlich befristete Unterbringung doch nicht ausreichend ist (s.o. Pflegefamilie). Die Dauer von

Persönlichkeitsentwicklungen lässt sich nur schwerlich vorhersagen, aber genau das wird hier erwartet. Zudem werden Eltern unter Druck gesetzt, sich den Anforderungen der professionellen Akteur\_innen entsprechend als erziehungskompetent zu erweisen, um ihr Kind wieder selbst erziehen zu können. Damit wird nicht die prekäre Familienlage als Ausgangspunkt der stationären Unterbringung genommen, sondern die Erziehungskompetenz. Darüber hinaus wird den Eltern mit dem Entzug des Sorgerechts gedroht, wenn es heißt, „dass während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen [sei; B.H.], ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt“ (§ 36a Abs. 2 SGB VIII vorl. Entwurf).

Ebenfalls wird der § 36b SGB VIII vorl. Entwurf hinzugefügt, der die über das 18. Lebensjahr hinausgehende Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung regelt. Letztendlich ist das Ziel einen fließenden aber auch koordinierten Übergang zu den Sozialleistungssystemen nach SGB IX zu ermöglichen. Vorstellbar ist, dass es an dieser Stelle schnell zu Zuständigkeitskonflikten kommen kann und angesichts des Einsparungsdrucks in der Kinder- und Jugendhilfe junge Erwachsene weniger als entwicklungsverzögert wahrgenommen werden, sondern vielmehr pathologisiert werden, um die Zuständigkeit an andere Sozialleistungssysteme zu delegieren.

Diese potenzielle Pathologisierung findet sich aber nicht in § 41 SGB VIII vorl. Entwurf wieder, in der die Option einer Nachbetreuung bis zum 21. Lebensjahr und in Ausnahmefällen auch darüber hinaus bestimmt wird. Der Zusatz, der diesem Paragraphen hinzugefügt wird „Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht aus“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf) scheint die Rechtsstellung des oder der jungen Erwachsenen zu stärken, könnte aber auch den Effekt haben, Hilfen schneller zu beenden und nur bei Problemen noch weitere Hilfe zu gewähren. Dabei ist unklar, ob finanzielle Aspekte oder die Autonomie des jungen Erwachsenen das vorherrschende Kriterium für die Beendigung der Hilfen ist (vgl. ebd.).

### **Versicherheitlichung als Leitlinie der Hilfen zur Erziehung**

Die besondere Verantwortung des Staates wird mit der Garantenstellung für Kinder und Jugendliche begründet. Damit habe die Kinder- und Jugendhilfe „insbesondere die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“ (BMFSFJ 2017, S. 3). **Kinderschutz** wird nicht mehr auf Gefährdungssituationen begrenzt, sondern sie wird als Potenzialität in alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe eingeschrieben. Die Einführung des § 8a SGB VIII vorl. Entwurf wie auch des Bundeskinderschutzgesetzes liefern dafür eindeutige Hinweise. Darüber werden die „Lücken im Kinderschutz“ weiter geschlossen, indem die Heimaufsicht in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe institutionalisiert wird § 45 ff. SGB VIII vorl. Entwurf. Dabei soll die Betriebserlaubnis und die Aufsicht an dem „Schutzbedürfnis“ des Kindes und Jugendlichen orientiert werden. Damit geht eine Erweiterung der „Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden“ (BMFSFJ 2017, S. 8) einher. Letztendlich wird der Auditsociety damit Vorschub geleistet. Die Frage ist, ob durch diese Maßnahmen wirklich ein wirksamer Kinderschutz möglich ist oder ob die Stärkung der Voice-Optionen und damit der Ombudstellen nicht eine Alternative dazu bieten.

Darüber hinaus beziehen sich die Ausführungen auf eine **stärkere Regulierung der „Auslandsmaßnahmen“**. In der Begründung des § 38 SGB VIII vorl. Entwurf wird deutlich, dass Auslandsaufenthalte zwar begrenzt werden und den Qualitäts- und Prüfkriterien des SGB VIII vorl. Entwurf für nationale Leistungen entsprechen sollen (BMFSFJ 2017, S. 34), zugleich aber die

Hilfeplanung vor Ort möglich ist (§ 38 Abs. 1, Satz 2, c SGB VIII vorl. Entwurf), um den Aufwand zu verringern. Die Voraussetzung für eine solche Auslandsaufnahme bleibt nach § 38 Abs. 1, Satz 1 SGB VIII vorl. Entwurf an „die Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert“ gebunden, welche durch eine „Stellungnahme einer im § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person“ eingeholt werden muss. Das heißt, dass diese Maßnahmen nur für Personen mit seelischer Behinderung, nicht aber mit geistiger oder körperlicher Behinderung gelten. Damit sind die Maßnahmen vor allem für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gedacht, welche besonders häufig, d.h. zu über 80% aus Familien in prekären Lebenslagen kommen (vgl. Schröder 2005 bezogen auf Lernbehinderung) und bei denen die Hoffnung auf Erlangung der Erziehungskompetenz der Eltern von der Kinder- und Jugendhilfe aber auch von den Eltern selbst als Reaktion auf die „soziale Erschöpfung“ (Lutz 2013) aufgegeben wurde. Es stellt sich die Frage, warum nicht grundsätzlich auf Auslandsaufnahmen verzichtet wird.

### **Jugendarbeit und Schutz**

Der Schutzauftrag wird erweitert, indem „die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit“ (BMFSFJ 2017, S. 8) gewährleistet werden soll. Dazu wurde der § 48b SGB VIII vorl. Entwurf eingeführt. § 48b Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf erweitert die „Meldepflicht“ für die offene Kinder- und Jugendarbeit nach § 47 SGB VIII vorl. Entwurf. Hier stellen sich pragmatische Fragen der Übertragbarkeit der zu meldenden Fakten wie z.B.: „Zahl der verfügbaren Plätze“ (§ 47 Abs. 1, Nummer 1 SGB VIII vorl. Entwurf). Außerdem sollen nach § 48b Abs. 2 SGB VIII vorl. Entwurf auf diesen Bereich zentrale Schutzinstrumente angewendet werden (vgl. BMFSFJ 2017, S. 8). Dadurch wird deutlich, dass die offene Kinder- und Jugendarbeit ihr Augenmerk auf sog. „gefährliche“ und gefährdete Kinder und Jugendliche legen soll. Zudem werden ehrenamtliche Jugendliche in den Auftrag des Kinderschutzes mit einbezogen, selbst wenn diese nicht öffentlich finanziert werden, indem auch von ihnen „erweiterte Führungszeugnisse von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen“ (BMFSFJ 2017, S. 8) erwartet werden (vgl. § 48b Abs. 2, der nach Ziffer 1 und 2 SGB VIII vorl. Entwurf noch anfügt, dass §72a Abs. 4 und 5 SGB III vorl. Entwurf auch hier entsprechend gilt).

Mit der Meldepflicht und dem Schutzauftrag wird die Unabhängigkeit der Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr gewahrt. Der Übergang von einer subjektorientierten offenen Kinder- und Jugendarbeit zu einem Instrument auch der inneren Sicherheit wird hier virulent.

Ebenfalls geht es um eine **bessere Kooperation zwischen Jugendamt und Jugendstrafjustiz**, mit dem Ziel, dass „jugendhilferechtliche Maßnahmen sowie justizielle Reaktionen passgenau auf die Situation des jugendlichen Straftäters zugeschnitten werden“ können (BMFSFJ 2017, S. 9). Dabei soll auch die Mitwirkung des Jugendamtes in jugendstrafrechtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII vorl. Entwurf gestärkt werden (vgl. BMFSFJ 2017, S. 9). Auch hier liegt nahe, dass die Übergänge zwischen innerer Sicherheit und Kinder- und Jugendhilfe verschwimmen und es stellt sich die Frage, wer letztendlich davon profitiert.

Darüber hinaus spielt der Kinder- und Jugendschutz im Bereich der Medien eine zentrale Rolle (vgl. BMFSFJ 2017, S. 8; § 14 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII vorl. Entwurf). Es stellt sich aber die Frage, ob die **Medienkompetenz** schon immer gleich unter dem Schutzgedanken gestärkt werden sollte, oder ob es nicht viel mehr um einen umfassenderen Bildungsansatz gehen müsse.

**Versuch einer fachpolitisch strategischen Zusammenfassung** Soziale Rechte bedürfen einer starken Institutionalisierung (Marshall [1992] meinte schon 1948, dass die Institutionen verändert werden müssen), die im jetzigen Entwurf nicht gegeben ist. Erstens betrifft das die Übertragung des Rechtsanspruchs auf die Kinder bei gleichzeitiger Schwächung der Rechte der Eltern (ohne die aber Erziehung und Care gar nicht zu denken ist), zweitens zielt es ab auf eine starke Umsetzung von Beteiligungsrechten im Prozess von Hilfe zur Erziehung und drittens verlangt es die Möglichkeit, dem dominant gewordenen Jugendamt und seinen Entscheidungen zu widersprechen (Ombudschafften dürfen keine Kann-Bestimmung sein).

1. Die Notwendigkeit, die Probleme von Kindern und auch von Jugendlichen sowohl im gesamtgesellschaftlichen Kontext, als auch in ihrem familialen und lebensweltlichen Gefüge zu betrachten, ist eine der basalen Erkenntnisse, die in einer sozialpädagogisch orientierten Hilfe genutzt werden. Hilfen zur Erziehung für Kinder müssen zwangsläufig die Familie einbeziehen, denn sie sind Unterstützungen zur Sicherung, Entwicklung und Gestaltung angemessener Care-Verhältnisse. Es muss sichergestellt sein, dass die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Elternrechts nach Art. 6 Grundgesetz zu unterstützen sind und fachlich die Familie als Ganzes berücksichtigt wird. Der Einbezug der Eltern/ Erziehungsberechtigten sollte durch einen gemeinsamen bzw. spiegelbildlich aufeinander bezogenen Rechtsanspruch realisiert werden. Ergo: Kinderrechte und Elternrechte statt Kinderrechte versus Elternrechte!

Dass es dabei nicht nur um die Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern (§ 27a Ziffer 1 SGB VIII vorl. Entwurf) gehen kann, was eine recht schlichte Reduktion darstellt, sondern auch etwa die Lebenslage in den Blick genommen werden muss, zeigt (neben der Armutsforschung) etwa die Jugendhilfestatistik, die die Mehrzahl der Familien in Hilfen zur Erziehung als arm (Transferbezug) ausweist. Sicherlich müssten im Vorfeld der HzE Unterstützungsangebote ausgeweitet werden, jedoch nicht das eine auf Kosten des anderen. Empirisch zeigte sich, dass infrastrukturelle Angebote eher weniger von der "klassischen Klientel" der HzE angenommen werden. Der Abbau des Rechts auf HzE zugunsten der Infrastruktur würde zugespitzt formuliert eine Adressat\_innengruppe der Jugendhilfe benachteiligen, eine andere begünstigen (vgl. auch 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 342). Die Jugendhilfe kann nicht auf Kosten ihrer Adressat\_innen an wohlfahrtstaatlichen (Um-)Verteilungskämpfen teilnehmen. Also: Förderung sozialräumlicher Angebote ohne Aushöhlung individueller Rechtsansprüche!

2. Die fachliche Diskussion der letzten 30 Jahre hat vor allem die Koproduktion in der Dienstleistungserbringung in den Vordergrund gestellt. Gleiches gilt für die Professionalisierungsdiskussion, in der betont wird, wie sehr die professionelle Wissensverwendung auf den Bezug zum Adressaten bzw. zur Adressatin und seiner bzw. ihrer Weltsicht angewiesen ist. Das Entkernen der Hilfeplanung (die "Mitwirkung" ist im Titel des § 36 SGB VIII vorl. Entwurf gestrichen) ist zwar gegenüber den vorigen Entwürfen abgemildert, aber von einem Prozess von (verbindlicher) Verständigung, dem Schaffen tragfähiger Arbeitsbündnisse, Fallverstehen oder gar Aushandlung oder Eigensinn ist nicht die Rede. Die Sicht der Adressat\_innen ist kein Gegenstand der Hilfeplanung (vgl. § 36. Abs. 4 SGB VIII vorl. Entwurf). Auch das fachliche 'Ermessen' ist abgemildert. Stattdessen besteht eine formal aufgeblähte Prozedur der eher expertokratischen Entscheidungsfindung mit szientifischer Ausrichtung (s.o.) fort (§ 36 Abs. 4 SGB VIII vorl. Entwurf). Der gegenwärtige Entwurf geht eher zurück auf die Jugendhilfe des JWG: die Entscheidungen treffen die Expert\_innen, die Adressat\_innen werden informierend einbezogen. Eine an sozialpädagogischer Fachlichkeit orientierte Weiterentwicklung der Jugendhilfe in dieser Hinsicht müsste eher einerseits



die Formen und Methoden der Beteiligung (der Adressat\_innen) ausdifferenzieren, die im geltenden SGB VIII noch recht diffus bleiben, und andererseits die fachlichen und methodischen Chancen der (interdisziplinären?) Teamarbeit – des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte und ihrer Perspektiven – verstärken. Wenn diese regionalen Teams im Rahmen fallunspezifischer Arbeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der Ressourcen im Sozialraum Projekte entwickeln, könnte das zu einer Verknüpfung beider Felder führen. Doch nicht das eine auf Kosten des anderen.

Das Hilfeplanverfahren sollte bislang dem Ziel dienen, den Bedarf erzieherischer Hilfe für einen jungen Menschen festzustellen und die für ihn notwendigen und geeigneten Hilfen zu bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB VIII vorl. Entwurf). Dem widerspricht eine neue, sehr klar und explizit formulierte Funktion, die sich bisher so nicht fand: „Er [der Hilfeplan; B.H.] dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Hilfeprozesses“ (§ 36 Abs. 4 SGB VIII vorl. Entwurf). Dabei wird mit dem Fokus auf Wirkung eine evidenzbasierte Steuerung vorangetrieben.

3. Der Ausbau der Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern im Bereich der Qualitätsentwicklung schränkt den Handlungsspielraum der freien Träger ein und trägt dazu bei, das auf Subsidiarität gründende Selbstverständnis des Sozialstaats zu unterlaufen.

4. Das Bestreben, einen einheitlichen, für Deutschland gültigen Rahmen der Jugendhilfe zu setzen, wird nicht nur durch die Kann-Bestimmung bei den Ombudschaften unterlaufen, sondern auch in anderen Regelungen. Das Recht auf Hilfe zur Erziehung muss durch eine einheitliche Regelung von Widerspruchsrechten abgesichert werden und darf auf keinen Fall einzelnen Bundesländern überlassen bleiben.

5. Die Bedeutung des Kinderschutzes ist nicht zu unterschätzen, aber im Entwurf wird nicht die dialogische Version (Wolff 2002; Wolff u.a. 2013), sondern die szientifische und kontrollierende gestärkt. Sie dermaßen auszubauen, bedeutet, dass die Kinder- und Jugendhilfe den kontrollierenden und strafenden Charakter gegenüber Personen mit abweichendem Verhalten verschärft. Damit wird deutlich, wie der punitive Turn Einzug in den Entwurf des SGB VIII hält, was aus sozialpädagogisch fachlicher Perspektive zu kritisieren ist, da die Möglichkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit dadurch erschwert wird. Teilweise klingt ein genereller Misstrauens-Verdacht gegen Familie an. Ergo: dialogische, lebensweltliche Hilfe versus Schutz.

## Literatur

Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung.  
<http://www.akjstat.tu-dortmund.de/index.php?id=451>

Barlösius, E. (2011): Soziologie des Essens. Eine sozial- und kulturwissenschaftliche Einführung in die Ernährungsforschung. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Juventa.

Bauman, Z. (2000): Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit. 1. Aufl. Hamburg: Hamburger Ed.

Blandow, J. (2004): Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München: Juventa.

Bernzen, C. (2016): „Förderung der Entwicklung“ statt „Hilfe zur Erziehung“? . In: Neue Praxis, Jg. 46, H. 6, S. 581 - 587.

Behnisch, M. (2013): Spezialisierung in Erziehungshilfe. Historische Seitenblicke. In: Forum Erziehungshilfen, 19. Jg., H. 3, 132-237.

Böllert, K. (2016): Zur Reform des SGB VIII: Notwendig Sortierungen. In: Neue Praxis, Jg. 46, H. 5, S. 500 – 513.

Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Jugendhilfe (2010): Stellungnahme des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ zum Referentenentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 22.12.2010. [http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/2014/03/Stellungnahme\\_Bundesnetzwerk\\_Ombudschaft\\_in\\_der\\_Jugendhilfe\\_\\_03.pdf](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/2014/03/Stellungnahme_Bundesnetzwerk_Ombudschaft_in_der_Jugendhilfe__03.pdf)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – (KJSG) Stand 03.02.2017.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht: „Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung“. Berlin. Bundesdrucksache 17/12200.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht: „Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung“. Berlin. Bundesdrucksache 12860

Council of Europe (2015): Social services in Europe: Legislation and practice of the removal of children from their families in council of Europe member states. 15 (January), Report to the Parliamentary Assembly Committee on Social Affairs, Health and Social Development (2015), pp. 1–16.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (2017): Stellungnahme zu einem bekanntgewordenen Entwurf zur SGB VII-Reform unter dem Titel „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Diouani-Streek, M. (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: Frankfurt a. Main.

DJI/ DIJuF (2010): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Heidelberg.

Dollinger, B. (2014): Die Aussagekraft von Risikofaktoren. Eine Einschätzung. [https://www.bildung.uni-siegen.de/mitarbeiter/dollinger/files/risikofaktoren\\_2014\\_text.pdf](https://www.bildung.uni-siegen.de/mitarbeiter/dollinger/files/risikofaktoren_2014_text.pdf)

Dworschak, W./ Ratz, Ch. (2012): Soziobiografische Aspekte der Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. In: Dworschak, Wolfgang/ Kannevischer, Sybille/ Ratz, Christoph/ Wagner, Michael (Hrsg.): Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (SFGE). Oberhausen, S. 27–48.

Erzberger, Ch. (2003): Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen. Bremen.

- Faltermeier, J. (2014): Herkunftsfamilien sind „Family-Partnership“: Erziehungspartnerschaft als neue Denkfigur. Begründung und Orientierungsrahmen für eine „neue“ Zusammenarbeit zwischen Familien und sozialstaatlichen Diensten und Einrichtungen am Beispiel der Fremdunterbringung. In: In: Kuhls, A./ Glaum, J./ Schröder, W. (Hrsg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Beltz Juventa: Weinheim, S. 123-150.
- Featherstone, B./ Gupta, A./ Morris, K./ Warner, J. (2016): Let's stop feeding the risk monster: Towards a social model of 'child protection'. In: Families, Relationships and Societies, Vol X, No XX, pp. 1-16.
- Fegert, J., M./ Kemper, A. (2013): Verhinderung bzw. Reduktion des Risikos der (Re-)Traumatisierung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und Pflegefamilien. In: Fegert, Jörg, M./ Ziegenhain, Ute/ Goldbeck, Lutz. (Hrsg.): Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland. Analysen und Empfehlungen zu Versorgung und Betreuung, München: Juventa, 2. Aufl. 210 – 227.
- Gehres, W. (2007): "Scheitern" von Pflegeverhältnissen - Ein Klärungsversuch zur Sozialisation in Pflegefamilien. ZSE : Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation Jg. 27, H. 1, S. 73-87.
- Gehres, W./ Hildenbrand, B. (2008): Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gadow, T. et al. (Hrsg.) (2013): Wie geht's der Kinder und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim.
- Groth, A./ Glaum, J. (2014): Pflegefamilien – die große Konstante in den erzieherischen Hilfen? Ein Blick in die Zahlen und Daten. In: Kuhls, A./ Glaum, J./ Schröder, W. (Hrsg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Beltz Juventa: Weinheim, S. 24-37.
- Gov.UK 2015: National Statistics. Fostering in England 1 April 2014 to 31 March 2015. <https://www.gov.uk/government/statistics/fostering-in-england-1-april-2014-to-31-march-2015>
- Holz, G./ Richter, A./ Wüstendörfer, W./ Giering, D. (2006): Zukunftschancen für Kinder!? – Wirkung von Armut bis zum Ende der Grundschulzeit. Zusammenfassung des Endberichts der 3. Phase der AWO-ISS-Studie. Bonn.
- Hörster, R./ Müller, B. (1997): Zur Struktur sozialpädagogischer Kompetenz. Oder. Wo bleibt das Pädagogische der Sozialpädagogik? In: Arno Combe und Werner Helsper (Hg.): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. 2. Aufl. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, S. 614–648.
- Hünersdorf, B. (2017): Risiko und Unsicherheit. In: Wolff, R. u.a.: Handbuch gelingende Kinderschutzarbeit (wird erscheinen).
- Hünersdorf, B. (2015): Securitization. Zur Kommunikation von Sicherheit in den Frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe. In: Neue Praxis, Jg. 45, H.6, S. 613-625.
- Kessl, F./ Reutlinger, Ch./ Ziegler, H. (Hrsg.) (2007): Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die, neue Unterschicht-. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.

Kinder- und Jugend(hilfe sowie teilhabe)forschung (2016): Gesamtzuständigkeit – eine Chance für die Kinder- und Jugendhilfe: Ein Positionspapier aus der Kinder- und Jugend(hilfe sowie teilhabe)forschung.

Lutz, R. (2013): Soziale Erschöpfung. Kulturelle Kontexte sozialer Ungleichheit. Weinheim/Basel.

Marshall, T. H. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Frankfurt: Campus.

Mollenhauer, K. (1972): Theorien zum Erziehungsprozess. München: Juventa 1972.

Nahrstedt, W./ Fromme, J. (1986): Strategien offener Kinderarbeit. Opladen: Westdeutscher Verlag 1986.

Oelkers, N. (2012): The Redistribution of Responsibility Between State and Parents: Family in the Context of Post-Welfare-State Transformation. In: Richter, M./ Andresen, S. (Hrsg.): The Politicization of Parenthood. Shifting Private and Public Responsibilities in Education and Child Rearing. Heidelberg: Springer, S. 101-110.

Peters, F. (2013): Spezialisierung der Erziehungshilfen? In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 19, H. 3, 151-155.

Richter-Kornweitz, A./ Weiß; H. (2014): Armut, Gesundheit und Behinderung im frühen Kindesalter. München: DJI.

Rock, K./Moos, M./Müller, H. (2008): Struktur und Perspektiven des Pflegekinderwesens in Rheinland Pfalz. Mainz.

Rohrmann, A. (2016): Thesenpapier. Inklusives SGB VIII – neue Herausforderung für Alle. Siegen.

Ricken, N. (2012): Macht, Gewalt und Sexualität in pädagogischen Beziehungen. In: Werner Thole, Meike Baader, Werner Helsper, Manfred Kappeler, Marianne Leuzinger-Bohleber, Sabine Reh, Uwe Sielert und Christiane Thompson (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen/ Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 103–117.

Schraper, Ch. (2016): SGB VIII Reform: Grundsätzliche Anmerkungen zur veränderten Begriffen und zur Neuregelung der Hilfeplanung im Arbeitsentwurf vom 23.8.2016. . In: Neue Praxis, Jg. 46, H. 5, S. 485 – 490.

Schröder, U. (2005): Lernbehindertenpädagogik. Grundlagen und Perspektiven sonderpädagogischer Lernhilfe. Stuttgart.

Urban-Stahl, U. (2015): "Hausbesuch" oder "Heimsuchung"? Ambivalenzen eines klassischen Settings der Arbeit in Familien. Neue Praxis Sonderheft 12, Seite 171-182.

Wabnitz, R. J. (2015): 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzgebung von 1990 bis 2015. Berlin: AGJ.

Wiesner, R. (2015): Kinder(rechte) zwischen Eltern und Staat - oder haben Eltern nur (noch) Kinderrecht zu verwirklichen? In: Winkler, M./Großkopf, S. (Hrsg.): Das neue Misstrauen gegenüber der Familie. Würzburg: Ergon, S. 35-54.

Winker, G. (2015): Care Revolution. Schritte in eine solidarische Gesellschaft. Bielefeld: Transkript.

Wolf, K. (2014): Sind Pflegefamilien Familien oder Organisationen? In: Kuhls, A./ Glaum, J./ Schröder, W. (Hrsg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Beltz Juventa: Weinheim, S. 74-91.

Wolff, R. (2002): Kindesvernachlässigung – Entwicklungsbedürfnisse und die fachlichen Aufgaben der Jugendhilfe. In: Zenz, Winfried M./ Bäcker, Korinna/ Blum-Maurice, Renate (Hrsg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. Köln, S. 70–87.

Wolff, R./ Ackermann, T./ Biesel, K./ Brandhorst, F./ Heinitz, S./ Patschke, M. (2013): Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz. Ein Leitfaden für die Praxis. Köln.

Young, I. M. (2002): Inclusion and Democracy. Oxford: Oxford Press.

Ziegler, H. (2016): Sozialpädagogik vs. SGB VIII Reform. In: Neue Praxis, Jg. 46, H. 5, S. 491- 499.